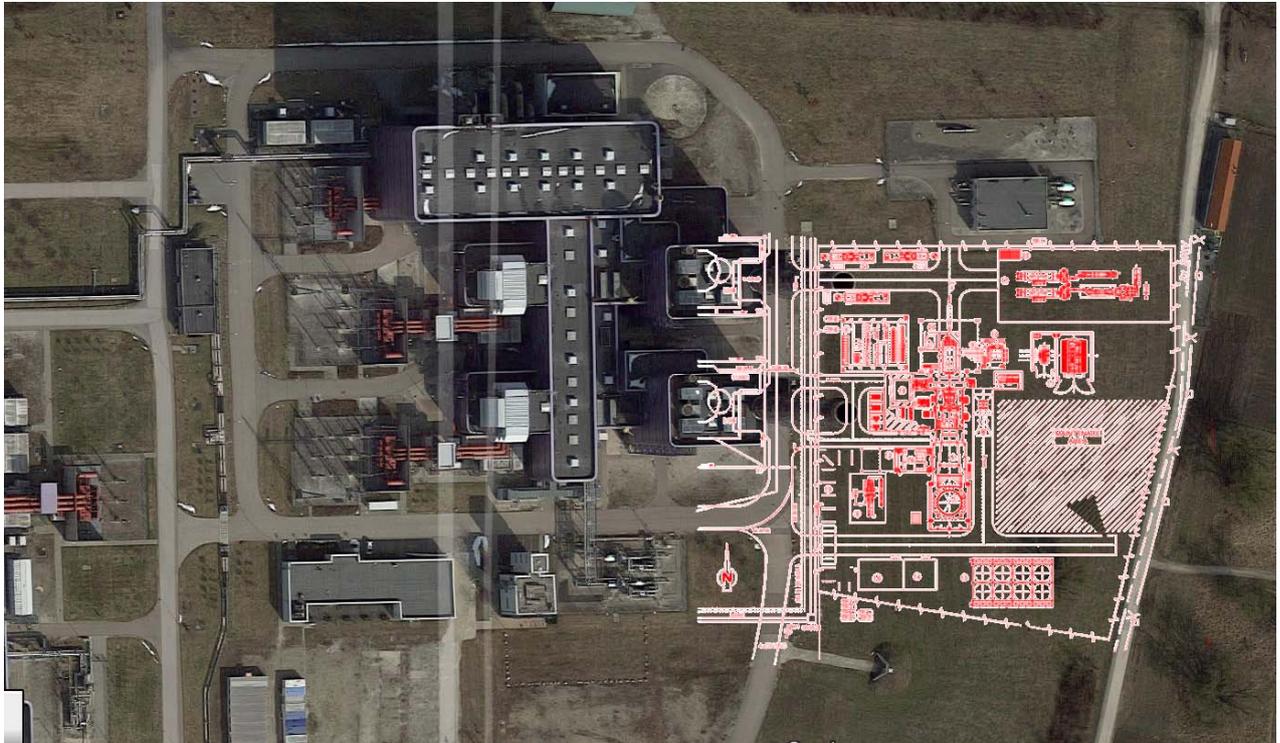


	<b>Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG</b>	<b>Uniper Kraft- werke GmbH</b>
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) <b>Arbeitsschutz</b>		Kapitel 11

### 11.3.1 Baustellenordnung

## Baustellenordnung

### Neubau Irsching 6



Ausgabe	Änderung / Beschreibung	Datum
00	Ersterstellung	22.03.2019

Erstellung	Freigabe	Inkraftsetzung
Datum:	Datum:	Datum:
Name/ Unterschrift:	Name/ Unterschrift:	Name/ Unterschrift:
BU & Bereich/ Funktion:	BU & Bereich/ Funktion:	BU & Bereich/ Funktion:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz auf Uniper-Baustellen .....</b>	<b>6</b>
1.1	Förderung und Verbesserung der Sicherheitskultur.....	6
1.2	Identifizierung und Minimierung von Gefährdungen .....	6
1.3	Geltungsbereich der Baustellenordnung.....	7
<b>2</b>	<b>Zusammenarbeit mit Auftraggeber und Dritten .....</b>	<b>8</b>
2.1	Baustellenleitung .....	8
2.2	Weisungsbefugnis.....	8
2.3	Pflichten des AN.....	8
<b>3</b>	<b>Zugangsordnung, Baustelleneinrichtung und -verkehr .....</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeines .....	9
3.2	Tagschicht / Arbeitszeiten .....	9
3.3	Baustellenverkehr .....	10
3.4	Parkplätze, Personenfahrzeuge auf der Baustelle, Einfahrgenehmigungen etc.....	11
3.5	Zufahrtstraßen und Rettungswege .....	11
3.6	Logistik von Transporten einschl. Schwer- und Sondertransporte .....	11
3.7	Besucher (Besichtigung / Besprechung).....	12
3.8	Fotografieren und Filmen.....	12
3.9	Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus.....	13
<b>4</b>	<b>Voraussetzungen für die Aufnahme von Tätigkeiten .....</b>	<b>13</b>
4.1	Anmeldung.....	13
4.2	Unterweisungen durch den AG .....	13
4.3	Unterweisung durch den AN .....	14
4.4	Personal des Auftragnehmers .....	14
4.4.1	Allgemeine Regelungen .....	14
4.4.2	Arbeitnehmerüberlassung.....	14
4.4.3	Qualifikationsnachweis.....	14
4.4.4	Sprache, Kommunikation.....	15
4.4.5	Arbeitsunterbrechung bei gefährlichen Situationen.....	15
4.4.6	Baustellenverweise.....	15
<b>5</b>	<b>Regelungen zum Arbeitsschutz .....</b>	<b>16</b>
5.1	Allgemeine Anforderungen.....	16
5.1.1	HSE-Plan des AN .....	17
5.1.2	Monatlicher HSE-Bericht.....	18
5.1.3	Auditierung / Überprüfung durch den AG .....	18

5.2	HSE-Anforderungen in der Bauphase.....	19
5.2.1	Arbeitserlaubnisverfahren.....	19
5.2.2	Risikobewertung direkt vor Arbeitsaufnahme (LMRA) .....	20
5.2.3	Überwachung der Sicherheits- und Umweltschutzbelange.....	20
5.2.4	Koordinierung der Arbeiten .....	21
5.3	Baustelleneinrichtung .....	22
5.3.1	Allgemeine Baustelleneinrichtung .....	22
5.3.2	Sozialeinrichtungen (Tagesunterkünfte).....	22
5.3.3	Materiallagerung und Verpackung.....	23
5.3.4	Sicherheitsregeln bei der Lagerung und dem Umgang mit Druckgasflaschen .....	23
5.3.5	Erste Hilfe-Organisation.....	24
5.3.6	Rauchen.....	24
5.3.7	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene.....	24
5.3.8	Beleuchtung.....	25
5.4	Spezifische Anforderungen des Arbeitsschutzes .....	25
5.4.1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	25
5.4.2	Arbeitsmittel.....	26
5.4.2.1	Baumaschinen, Werkzeuge und Ausrüstung.....	26
5.4.2.2	Arbeiten mit Winkelschleifern .....	27
5.4.2.3	Anforderungen an Krane.....	27
5.4.2.4	Anforderungen an Erdbaumaschinen.....	28
5.4.2.5	Spezifikation für Ausrüstung mit Dieselmotoren .....	28
5.4.2.6	Flurförderzeuge .....	29
5.4.2.7	Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen .....	29
5.4.2.8	Hochziehbare Personenaufnahmemittel .....	29
5.4.2.9	Vibrationen.....	29
5.4.3	Abdeckungen, Bodenöffnungen, Arbeiten auf Gitterrosten.....	29
5.4.4	Arbeiten in Höhen.....	30
5.4.4.1	Leitern und Tritte .....	30
5.4.4.2	Arbeiten mit Absturzrisiko / Arbeiten in Höhen.....	30
5.4.4.3	Gerüste .....	31
5.4.5	Arbeiten mit sonstigen besonderen Gefährdungen .....	32
5.4.5.1	Heißarbeiten .....	32
5.4.5.2	Hebezeuge (Lastaufnahmeeinrichtungen).....	33
5.4.5.3	Arbeiten in engen Räumen.....	34
5.4.5.4	Erd- und Aushubarbeiten.....	34
5.4.5.5	Ionisierende Strahlung.....	34
5.4.5.6	Extreme Witterungseinflüsse/Winterdienst .....	35
5.4.5.7	Gefahrstoffe .....	35

5.4.6	Elektrische Anlagen.....	35
5.4.6.1	Baustromnetz.....	35
5.4.6.2	Erdverlegte Installationen .....	36
5.4.6.3	Arbeiten in elektrotechnischen Betriebsräumen und Anlagen .....	36
5.4.6.4	Schutz gegen Berührungsspannung.....	36
5.4.6.5	Freileitungen und Schleifleitungen.....	36
5.4.6.6	Elektrische Ausrüstung und Anschlusskabel .....	36
5.4.7	Brandschutz/Alarmplan.....	37
5.5	Umweltschutz .....	38
5.5.1	Abfall.....	38
5.5.2	Lärm .....	38
5.5.3	Staubemissionen/Luftverunreinigungen .....	39
5.5.4	Gewässerschutz / Bodenschutz .....	39
5.5.5	Gefahrguttransport .....	39
<b>6</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>39</b>

### **Abkürzungen und Terminologie**

AE(V)	Arbeitserlaubnis(verfahren)
AG	Auftraggeber (hier: E.ON Kraftwerke GmbH)
ALARP	As Low As Reasonably Practicable
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
AN	Auftragnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
ATEX	Atmosphères Explosibles (explosionsgefährdeter Bereich)
AvO	Aufsichtsführender vor Ort
BaustellV	Baustellenverordnung
BAW	Baustellenanweisung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGI, BGR	Berufsgenossenschaftliche Informationen (Regeln)
BL	Bauleitung
BSL	Baustellenleitung (hier des AG)
BSO	Baustellenordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EU	Europäische Union
FaSi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
FBL	Fachbauleitung (des AG)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GSU	Gesundheit, Sicherheit und Umwelt
HAZID	Hazard Identification Study (Gefährdungsanalyse)
HAZOP	Hazard and Operability Study (Gefährdungs- und Betriebbarkeitsuntersuchung)
HSE	Health, Safety & Environmental (internationaler Begriff für Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz)
IBS	Inbetriebsetzung
IPPC	Integrated Pollution Prevention & Control (Integrierte Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung)
LMRA	Last Minute Risk Assessment (Risikobewertung unmittelbar vor Arbeitsaufnahme)
NU	Nachunternehmer
OHSAS	Occupational Health and Safety Audit Scheme (Auditplan Arbeitsschutz)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SCC	Safety Certificate for Contractors (Sicherheitszertifikat für Auftragnehmer)
SiGe(Ko)	Sicherheits- und Gesundheitsschutz (-Koordinator)
StVO	Straßenverkehrsordnung
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
UKW	Uniper Kraftwerke GmbH
UTG	Uniper Technologies GmbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet.

Abweichungen von dieser Baustellenordnung sind nur nach Abstimmung und mit Genehmigung der Baustellenleitung erlaubt.

## 1 **Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz auf Uniper-Baustellen**

Für den Uniper -Konzern haben bei der Realisierung seiner Neubauprojekte der Schutz der auf den Baustellen tätigen Menschen und der Schutz der Umwelt höchste Priorität. Als Leitlinie dient hierbei die Grundsatzerklärung zur HSSE- und Nachhaltigkeitspolitik des Uniper-Konzerns.

Von allen Personen mit direkter oder indirekter Einflussmöglichkeit auf Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbelange der Baustelle wird erwartet, dass sie sich für die Entwicklung und ständige Verbesserung einer Sicherheitskultur engagieren. Dies gilt neben den direkt auf der Baustelle tätigen Personen auch für die in der Planung oder Beschaffung tätigen Mitarbeiter.

Dazu gehören eine sorgfältige Planung und Vorbereitung der Arbeiten auf der Baustelle, die geeignete Qualifikation und Einweisung des Personals, die Verwendung sicherer Arbeitsmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der projektspezifischen Anweisungen.

Sämtliche Belange und Forderungen aus dieser BSO sind vom AN im Leistungsumfang kostenmäßig zu berücksichtigen.

### 1.1 **Förderung und Verbesserung der Sicherheitskultur**

Von großer Bedeutung für die Sicherheit auf Baustellen ist das beispielhafte positive Verhalten jedes Einzelnen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz. Alle Beschäftigten auf der Baustelle sind aufgerufen, durch ihr aktives Handeln zum höchstmöglichen Schutz der Menschen und der Umwelt beizutragen. Hierzu zählen:

- Aufmerksamkeit auch bezüglich des Verhaltens anderer Personen,
- Stoppen von unsicheren Handlungen,
- offenes Ansprechen von Defiziten bei Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz und zwar unabhängig von der Unternehmenszugehörigkeit.

Jeder Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, effektive Mechanismen zur Einbindung des Personals auf der Baustelle bei der Erarbeitung und Umsetzung von HSE-Leitfäden und Verfahren anzuwenden. Dieses beinhaltet u.a.

- Einführung und Förderung von Meldeverfahren für HSSE-Themen bei der Arbeitsausführung,
- Vermeidung jeglicher Nachteile für Mitarbeiter, die Verbesserungspotential in HSE-Angelegenheiten aufzeigen oder bei Gefährdungen ihre Arbeit unterbrechen,
- Förderung der Schulung zur Bestimmung von Gefährdungen,
- Antwort auf Fragen und Stellungnahmen der Mitarbeiter zu allen HSE-Themen,
- respektvoller Umgang mit allen Mitarbeitern auf der Baustelle.

### 1.2 **Identifizierung und Minimierung von Gefährdungen**

Jeder Arbeitgeber ist gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der DGUV-R 101-004 (Arbeiten in kontaminierten Bereichen) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dazu verpflichtet, für alle Arbeiten (Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung) in seiner Verantwortung Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind die hieraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen sowie zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschäden und negativen Umweltauswirkungen zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen in Arbeitsverfahren oder Prozessabläufen / Arbeitsanweisungen o. ä. integriert und während der Dauer der Arbeiten oder während des bestehenden Risikos umgesetzt und überwacht werden.

Gefährdungsbeurteilungen mit anschließender Risikobewertung sind regelmäßig oder infolge von Änderungen bei Arbeitsmethoden, Technologien, Arbeitsbereichen oder eingesetzten Arbeitsmaschinen zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

### 1.3 Geltungsbereich der Baustellenordnung

Die vorliegende Baustellenordnung gilt für alle Bau-, Montage-, Inbetriebnahme- und Instandhaltungsarbeiten auf der Baustelle Neubau Irsching 6 (nachstehend Baustelle genannt) des Auftraggebers Uniper Technologies GmbH. Die Einhaltung der Baustellenordnung dient dem geordneten Ablauf aller auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten.

Der AN ist bei seiner Arbeitsausführung für Ordnung, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter (auch auf die seiner NU) sowie sämtliche Arbeits- und Hilfsmittel, die er für die Erfüllung dieses Vertrags einsetzt oder hinzuzieht.

Bei der Durchführung der Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller verbindlichen Rechtsnormen wie Gesetze, Verordnungen und Normtexte von Unfallverhütungsvorschriften sowie die ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG. Die technischen Regeln zu Verordnungen, Durchführungsanweisungen von Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, BG-Informationen, BG-Grundsätze, Merkblätter, DIN-/VDE-Normen legen Schutzziele des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest und gelten als Bewertungsmaßstab und allgemein anerkannte Regeln der Technik. Im berufsgenossenschaftliche Regelwerk sind die Schriften als DGUV-Schriften in 4 Kategorien (DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen und -Grundsätze) eingeteilt.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Baustellenordnung werden geahndet und führen gegebenenfalls zu einem Verweis von der Baustelle.

Bei Unklarheiten bezüglich der Anforderungen des AG ist der AN dazu verpflichtet, den AG zwecks Klärung zu kontaktieren.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Baustellenablauforganisation entsprechend dem Baustellenfortgang spezifische Baustellen-, IBS-Anweisungen und -mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Nachunternehmer sicherzustellen ist; gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare.

Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Bestimmungen dieser Baustellenordnung und der jeweils gültigen Baustellenanweisungen zu unterrichten und durch seinen Bauleiter für deren Beachtung und Umsetzung zu sorgen. Diese Unterweisung ist vom Personal des AN schriftlich zu bestätigen und die Unterschriftenliste dem SiGe-Koordinator des AG zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt und regelmäßig (mindestens halbjährlich) wiederholt werden. Hierbei ist der Erfolg der Kenntnisvermittlung zu überprüfen.

Der Bauleiter des AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Baustellenordnung schriftlich (i. d. Regel im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Verpflichtungserklärung) zu bestätigen sowie alle zur Einhaltung dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.

Darüber hinaus muss sich der Bauleiter des AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten (Verpflichtungserklärung). Verweigert der AN die Bestätigung/Verpflichtung, kann der AG ihm die Arbeitsaufnahme auf der Baustelle verweigern.

Vor Aufnahme der Arbeiten durch den AN findet mit dem AG ein Baustellen-Kickoff-Gespräch mit Themen wie z. B. HSE, Baustelleneinrichtung, Logistik, QS, Termine, Doku, etc. statt.

## 2 Zusammenarbeit mit Auftraggeber und Dritten

### 2.1 Baustellenleitung

Die Baustellenleitung (in diesem Dokument auch Bauleitung des AG genannt) - vertreten durch den Baustellenleiter, den IBS-Leiter, die jeweils zuständigen (Fach-)Bau- und (Fach-)IBS-Leiter sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) - hat die verantwortliche Gesamtaufsicht über die Baustelle und überwacht die Einhaltung dieser BSO. Den Anordnungen der Baustellenleitung ist Folge zu leisten. Sie ist für die Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung, der Montagen, der Inbetriebsetzung und für die Durchführung des Probetriebes zuständig, ohne dass hierdurch die Verantwortung der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

### 2.2 Weisungsbefugnis

Der AN und dessen Mitarbeiter haben den Anordnungen der Bauleitung des AG Folge zu leisten. Der SiGe-Koordinator des AG gem. BaustellV ist hinsichtlich sicherheitstechnischer und umweltrelevanter Belange ebenfalls weisungsbefugt.

Hierdurch wird die allgemeine Verantwortung des AN bzgl. der vertragsgemäßen Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Sinne des §8 ArbSchG und des §6 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 sowie die Verantwortung für seine Mitarbeiter/Nachauftragnehmer einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

### 2.3 Pflichten des AN

Der AN muss über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach SCC verfügen, das durch einen akkreditierten Zertifizierer zertifiziert wurde. Der Nachweis ist vom AN spätestens bei Ausführungsbeginn dem AG vorzulegen. Alternativ zum SCC-Zertifikat wird das Zertifikat gem. OHSAS 18001 oder gleichwertig vom AG akzeptiert. Der AN muss sicherstellen und ggf. nachweisen, dass die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzmanagementsystem auch von seinen Nachunternehmern erfüllt werden.

Bei Kleinbetrieben bis max. 10 Beschäftigten, die keine NU einsetzen, kann auf Antrag des AN ein AMS alternativ mittels eines Partnerfirmenaudits (Durchführung: autorisiertes Auditteam der Uniper) nachgewiesen werden.

Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung des AG einen Bauleiter einschließlich dessen Vertretung schriftlich mitzuteilen. Veränderungen, welche während der Einsatzzeit auf der Baustelle eintreten, sind ebenfalls mitzuteilen.

Der AN unterliegt der Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern bzw. seinen Nachunternehmern entsprechend §8 ArbSchG und §6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1.

Der Bauleiter des AN ist verpflichtet, paraphierte Tages-Berichte über die durchgeführten Arbeiten sowie verwendete Ressourcen (u. a. Personalstand – aufgeschlüsselt nach Stammpersonal und Nachunternehmern) zu erstellen und eine Kopie davon der Bauleitung des AG arbeitstäglich bis 09:00 Uhr für den Vortag zu übergeben.

Die Bauleitung des AN hat auf Anforderung des AG an den angesetzten turnusmäßigen sowie ggf. ereignisbezogenen Bau- und Koordinationsbesprechungen sowie Baustellenbegehungen im Zuge der Vertragserfüllung unentgeltlich teilzunehmen.

### 3 Zugangsordnung, Baustelleneinrichtung und -verkehr

#### 3.1 Allgemeines

Der AG richtet für die Baustelle einen Sicherheitsdienst ein. Alle am Bau beteiligten Personen sowie Besucher und Gäste unterliegen den Kontrollmaßnahmen und Anweisungen des Sicherheitsdienstes.

Das Betreten/Befahren der Baustelle ist ohne eine entsprechende vom AG erteilte Zutrittsberechtigung nicht gestattet. Mit Zutrittsberechtigung ist das Betreten der Baustelle nur über die gekennzeichneten Zugänge erlaubt. Mitarbeiter des AN, die sich auf der Baustelle aufhalten, unterliegen inklusive der mitgeführten Fahrzeuge/Geräte und Materialien den Kontrollmaßnahmen des AG einschließlich der Überprüfung der entsprechenden Fahrerlaubnisse für z. B. Flurförderzeuge. Die Mitarbeiter der AN dürfen ausschließlich die zur Erledigung ihres Auftrages in Frage kommenden Bereiche auf der Baustelle betreten.

Es besteht auf der Baustelle ein ausnahmsloses Verbot für den Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen sowie Betäubungsmitteln, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Jeder AN auf der Baustelle ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen bei den MA in seinem Verantwortungsbereich durchzuführen. Es ist weiterhin untersagt, die Baustelle unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Betäubungsmitteln zu betreten. Werden unter dem Einfluss solcher Substanzen stehende Personen identifiziert, wird ihnen der Zugang zur Baustelle verweigert bzw. werden diese der Baustelle verwiesen.

Der AG ist berechtigt - sporadisch oder bei Verdacht eines Verstoßes - Drogen- und/oder Alkoholtests zur Durchsetzung dieses Verbots zu verlangen bzw. durchzuführen.

#### 3.2 Tagschicht / Arbeitszeiten

Der Begriff „Tagschicht“ umfasst an Wochentagen in der Regel die Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Soll in mehreren Schichten oder am Wochenende einschließlich an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, ist vorab die Zustimmung der Bauleitung des AG einzuholen. Der AN benennt bis spätestens Donnerstagmittag - an Feiertagen am Werktag vorher - für das Wochenende die einzusetzenden Mitarbeiter einschl. der Mitarbeiter von NU sowie die zuständigen Bauleitungsansprechpartner und Aufsichtspersonen.

Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist vom AN zu gewährleisten.

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN zusätzlich bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Gleiches gilt aufgrund der Auflagen der Lärmschutzverordnung für geplante Nachtarbeiten (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Jeder AN muss Aufzeichnungen über die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter führen. Diese Informationen sind dem AG und/oder Behörden auf Anforderung vorzulegen.

Meldung an die Behörden:

Sofern bestimmte Tätigkeiten seitens des Auftragnehmers eine behördliche Genehmigung erfordern, muss der AN derartige Genehmigungen rechtzeitig vor der geplanten Durchführung beantragen. Die Bauleitung des Auftraggebers ist rechtzeitig über die Beantragung in Kenntnis zu setzen und vor Ausführungsbeginn über die Genehmigung dieser Tätigkeit mittels Weiterleitung einer Kopie zu informieren.

Bauablaufverzögerungen und/oder Beschleunigungsmaßnahmen des Baufortschritts als Folge einer verspäteten Benachrichtigung bzw. Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung sind vom AN zu tragen.

### 3.3 Baustellenverkehr

Der AG erstellt einen Baustelleneinrichtungsplan, der für die gesamte Baustelle gültig ist. Zusätzlich zum Kraftfahrzeugverkehr bezieht sich der Begriff Straßenverkehr auch auf die Bewegung von Transporteinrichtungen einschließlich Maschinen, Lieferwagen, mobilen Arbeitsbühnen und Privatfahrzeugen sowie die Logistik bei der Anlieferung/Abtransport von Bauteilen und Baumaterialien.

Fußgänger haben im Baustellenverkehr Vorrang. Sofern keine Gehsteige angelegt bzw. separate Fußwege abgegrenzt sind, ist der Randbereich der Straßenführung als Fußweg zu nutzen.

Straßen, Wege und Plätze sind auf der Baustelle in der Regel durch Schilder gekennzeichnet. Auf der Baustelle gelten die Regelungen in Anlehnung an die StVO sowie die Straßenverkehrszulassungsordnung (insbesondere die Anschnallpflicht). Auf dem Baustellengelände ist auf asphaltierten Straßen an übersichtlichen Stellen eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h von hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen zulässig; an unübersichtlichen Stellen sowie nicht asphaltierten Straßen und im Baufeld ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist Zulieferern/Transportunternehmen nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung bzw. des Abtransportes gestattet. Der Fahrer hat sich beim Sicherheitsdienst zu melden und wird dort unterwiesen. Der Sicherheitsdienst ist befugt, eine Begleitung des Anlieferverkehrs von der Baustellenzufahrt bis zur Anliefer-/Abholstelle durch eine ortskundige Person des AN bzw. Warenempfängers zu fordern. Der AN ist verpflichtet, unabhängig von der Video-Erstunterweisung für Lieferanten/Transporteure, den Anlieferer auf die Vorschriften auf der Baustelle hinzuweisen (Tragepflicht von Helm, Schutzbrille, Warnweste, Sicherheitsschuhen, Verbot des Rückwärtsfahrens ohne Einweiser, etc.). Bei Zuwiderhandlung wird die Einfahrt auf das Baustellengelände verweigert.

Alle Fahrzeuge, einschließlich der An- und Aufbauten (z. B. Kranaufsatz) müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geprüft sein. Der AG behält sich Überprüfungen vor. Vom Fahrzeugführer sind auf Verlangen Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube etc. zu öffnen.

Der Baustellenverkehr darf ausschließlich auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen. Die AN haben Verkehrswege in ihren Lager- und Arbeitsbereichen möglichst getrennt nach Fahrzeug- und Fußgängerverkehr einzurichten, so dass Gefährdungen der Fußgänger durch den Baustellenverkehr minimiert werden. Allgemeine Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Das Umsetzen von Kranen, Baggern und Hubsteigern auf der Baustelle hat nur auf vorher festgelegten Wegen zu erfolgen. Alle Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Fahrbahnmarkierungen müssen unbedingt beachtet und die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Das Rückwärtsfahren im Baufeld ist – mit Ausnahme von unvermeidbaren, arbeitsablaufbedingten Situationen – verboten. Die vorgenannten Ausnahmen sind auch nur dann zulässig, wenn eine Person außerhalb des Fahrzeugs eine Einweisung durchführt und höchstens Schrittgeschwindigkeit gefahren wird. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrers aufhalten. Es ist strikt verboten, sich zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und den in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufzuhalten. Mit Ausnahme von arbeitsbedingten Abläufen ist der Motor von Lieferfahrzeugen während der Be- und Entladetätigkeiten abzustellen. Gleiches gilt auch für den Betrieb von Maschinen auf der Baustelle, d. h. verlässt der Fahrer oder das Bedienungspersonal die Maschine, muss der Motor abgestellt und der Zündschlüssel in Verwahrung genommen werden. Beim Verlassen einer Maschine oder eines Transportmittels müssen sich Komponenten, die angehoben wurden oder die angehoben werden können, in heruntergelassener Stellung befinden.

Das Auftanken von Fahrzeugen oder Geräten bei laufendem Motor ist verboten. Beim Auftanken ist darauf zu achten, dass kein Kraftstoff ins Erdreich dringt (z. B. Auffangwannen benutzen); gegebenenfalls sind Tankplätze mit ordnungsgemäßen Schutzeinrichtungen einzurichten.

Bei der Ausfahrt von PKW und Transportfahrzeugen unterliegen diese inklusive der mitgeführten Geräte und Materialien einschließlich der Überprüfung der entsprechenden Transportsicherungen den Kontrollmaßnahmen des AG bzw. des von ihm beauftragten Sicherheitsdienstes. Zudem sind alle erforderlichen Begleitpapiere durch den AN bzw. Spediteur vorzuhalten. Der Abtransport von Materialien ist unter Berücksichtigung des Formularwesens des AG vorab anzumelden.

Fahrräder, die auf dem Baugelände benutzt werden, müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und dürfen nur gemäß der Straßenverkehrsordnung genutzt werden.

### 3.4 **Parkplätze, Personalfahrzeuge auf der Baustelle, Einfahrtgenehmigungen etc.**

Für PKW, Krafträder und Montagefahrzeuge des AN stehen die gekennzeichneten Parkplätze zur Verfügung. Der allgemeine Besucherparkplatz befindet sich ebenfalls vor der Baustellenpforte kurz hinter der Einfahrt Tor 1 und ist entsprechend ausgeschildert. Die Ausgabe der Ausweise für das Parken auf dem Baufeld z. B. zum Be- und/oder Entladen erfolgt ausschließlich durch den Sicherheitsdienst. Alle Parkausweise sind vom Einfahren in das Baustellengelände bis zum Verlassen ständig sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen bzw. auf dem Armaturenbrett abzulegen. Beim Verlassen des Baustellengeländes ist der Ausweis wieder beim Pfortner abzugeben.

Einfahrtgenehmigungen zum dauerhaften Einfahren und Parken auf dem Baustellengelände werden nur auf Antrag und in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Bauleitung des AG erteilt.

Sämtliche Fahrzeuge dürfen innerhalb der Baustelle nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Zuwiderhandlungen führen zum Erlöschen der Einfahrtgenehmigung und zum Einzug des Parkausweises. Der AN bzw. sein NU haftet für Personen- oder Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal auf dem Baustellengelände verursacht werden.

### 3.5 **Zufahrtstraßen und Rettungswege**

Im Zuge des Baufortschritts werden von der Bauleitung des AG Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet. Diese sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen weder beschädigt, verschmutzt, zugestellt oder entfernt werden. Hindernisse oder Beschädigungen sind - unabhängig von der Verursachung - umgehend der Bauleitung des AG zu melden.

Sollte eine temporäre Sperrung derartiger Straßen und Wege für die Ausführung der Arbeiten unvermeidlich werden, ist mit einem Vorlauf von drei Werktagen eine Anmeldung der Sperrung erforderlich und eine schriftliche Genehmigung durch die Bauleitung des AG einzuholen.

Die vom AN genutzten Straßen, Wege und Flächen sind in sauberem Zustand zu halten. Mögliche Schäden sind unverzüglich der Bauleitung des AG zu melden und bei Eigenverschulden durch den AN zu beseitigen.

Werden zusätzliche Zufahrtswege benötigt, dürfen diese nach Genehmigung durch die Bauleitung des AG auf AN-Kosten eingerichtet werden, sind aber nach Beendigung der Arbeiten wieder durch den AN zu entfernen.

### 3.6 **Logistik von Transporten einschl. Schwer- und Sondertransporte**

Materialtransporte (einschl. der Anlieferung von Gefahrgut), Schwertransporte und Großlieferungen sind der Bauleitung des AG drei Tage vorher per Transportavisa (s. Formularwesen) schriftlich zu melden.

Sondertransporte auf der Baustelle mit Übermaßen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Bauleitung des AG und sind durch baustellenkundige AN-Mitarbeiter zu begleiten. Der AN hat sich zusätzlich im Voraus über die Straßen- und Wegeverhältnisse zu informieren und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Der AN muss die Belastbarkeit des Untergrundes (z. B. die Einstufung nach SLW-Klassen) bei Fahrten in das Baufeld berücksichtigen und ggf. zuvor mit der Bauleitung des AG abklären.

Das Be- und Entladen obliegt dem AN. Nach dem Be- bzw. Entladevorgang ist das Lieferfahrzeug unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AN ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges und sicheres Abladen der Materialien und Lieferteile sowie deren umgehenden Weitertransport an den Lagerplatz oder den Einbauort sicherzustellen.

Für überlange Fahrzeuge oder Sondertransporte gelten zusätzliche Bestimmungen, insbesondere:

- Lichte Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken sind zu beachten.
- Kreuzungen oder Einfahrten sind durch Begleitpersonen abzusichern, die auch die Fahrzeuge einzuweisen haben.
- Überstehende Lasten oder Ausleger müssen hinreichend markiert und gesichert sein bzw. durch Begleitpersonen abgesichert werden.

Über Baustellenbereiche, in denen Gefahrstoffe gemäß GefStoffV verwendet/gelagert werden (Piktogramm-Kennzeichnung) dürfen keine schwebenden Lasten transportiert werden.

Jegliche Beschädigungen von Einrichtungen sind unverzüglich der Bauleitung des AG zu melden.

Die Anlieferungen müssen so erfolgen, dass arbeitstäglich innerhalb der Tagschicht entladen werden kann. Soll die Lieferung in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der Tagschicht erfolgen, so hat der AN den AG mindestens 48 Stunden vor Eintreffen der Lieferung - jedoch innerhalb der Tagschicht - davon in Kenntnis zu setzen und eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Aufgrund einer genehmigungsrechtlichen Begrenzung der täglichen LKW- Ein- und Ausfahrten behält sich der AG vor, die Aufteilung der Fahrten entsprechend festzulegen.

### 3.7 Besucher (Besichtigung / Besprechung)

Besucher/Besucherguppen zur Besichtigung der Baustelle haben sich vorab bei der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der UKW oder der Bauleitung des AG schriftlich anzumelden. Jeder Besucher muss vor Betreten der Baustelle namentlich bekannt sein, sich ausweisen können und eine Besucherunterweisung absolvieren.

Besucher/-gruppen dürfen sich nur mit ortskundiger Begleitung im Baufeld aufhalten und müssen über die notwendige PSA verfügen. Der Betreuer der Besucher/-gruppe ist für diese verantwortlich und hat für die Umsetzung der Besucherregularien Sorge zu tragen.

Tagesgäste zur Teilnahme an einer Besprechung melden sich beim Pförtner und sind nach Erledigung der Formalitäten (Anmeldeformular; Ausweiskontrolle, Besucherunterweisung) vom Einladenden abzuholen und nach Besuchsende wieder zurück zu begleiten.

Unter Anwendung des Hausrechts sowie bei besonderen Ereignissen (z. B. erhöhte Gefährdung durch Wetterereignisse) kann der Besuch auch kurzfristig untersagt, abgebrochen oder es können sonstige Sonderregelungen getroffen werden.

### 3.8 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Video- bzw. Filmaufnahmen sind auf der Baustelle nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist eine separate Erlaubnis von der Bauleitung des AG einzuholen.

### 3.9 **Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus**

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte, Baustelleneinrichtungen, Arbeitsmittel sowie sonstige Materialien (inklusive gefährlicher Stoffe) zu treffen.

## 4 **Voraussetzungen für die Aufnahme von Tätigkeiten**

### 4.1 **Anmeldung**

Jeder auf die Baustelle kommende AN muss sich bei der BL des AG anmelden. Die verantwortlichen Bau- und Montageleiter des AN sorgen für die Legitimation ihres Personals. Alle auf der Baustelle tätig werdenden Personen sind eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit per Uniper-Formular unter Angabe von personengebundenen Daten gegenüber dem AG anzumelden. Der AN muss ein aktuelles Organigramm mit Ansprechpartnern und Stellvertretern einschließlich ihrer Funktion/Zuständigkeit sowie mit Sonderfunktionen wie z. B. FaSi, Anschläger, Befähigte Person gem. TRBS 1203 etc. vorlegen.

### 4.2 **Unterweisungen durch den AG**

Vor dem ersten Betreten der Baustelle findet eine Video-Ersteinweisung durch den AG mit anschließendem Test statt. Diese Ersteinweisung wird in mehreren Sprachen angeboten. Gegebenenfalls ist vom AN ein geeigneter Sprachkundiger/Dolmetscher auf eigene Kosten beizustellen. Das Bestehen des Tests ist für das Betreten der Baustelle zwingend erforderlich. Den Mitarbeitern der AN wird die erfolgreiche Teilnahme schriftlich per Ausweis bestätigt. Die Ersteinweisung kann in die Sicherheitspässe der Mitarbeiter eingetragen werden. Diese Einweisung ist jährlich oder bei bestimmten Anlässen (z. B. bei Abwesenheit von mehr als 6 Monaten, gesonderte Anweisung des AG, z. B. bei Verstoß gegen diese BSO) zu wiederholen. Der Baustellenausweis ist auf dem gesamten Baustellengelände mitzuführen.

Für die Legitimation zur Ausstellung eines Baustellendauerausweises bzw. eines Tagesausweises für Kurzeinsätze ist im Rahmen der erstmaligen Baustelleneinweisung von der zu unterweisenden Person ein gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) und SCC-Pass sowie auf Basis ggf. gesetzlicher Regelungen eine gültige Arbeits-/Aufenthaltsgenehmigung, Sozialversicherungsnummer vorzulegen. Eine Zutritterlaubnis sowie Teilnahme an der Einweisung ist ohne die Vorlage dieser Dokumente nicht zulässig.

Hinweis: Die Video-Ersteinweisung berechtigt grundsätzlich nur zum Betreten der Baustelle – nicht jedoch zur Aufnahme von Arbeiten im Baufeld. Sie ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene, tätigkeitsspezifische Unterweisung/Einweisung für den Arbeitsbereich/Arbeitsplatz durch die entsprechenden Verantwortlichen des AN (z. B. Bauleitung und/oder AvO des AN).

Vor seiner Arbeitsaufnahme ist der Bauleiter des AN verpflichtet, sich einer weiteren Unterweisung (sogenannte „Verpflichtungserklärung“) zum Inhalt dieser BSO, des SiGe-Plans und sonstiger mitgeltender Sicherheitsbestimmungen sowie den Baustellen- und IBS-Anweisungen zu unterziehen. Diese Unterweisung wird vom HSE-Bereich des AG durchgeführt und dokumentiert. Der AN bestätigt per Unterschrift diese Erklärung und den Empfang der bei dieser Unterweisung erhaltenen Unterlagen sowie die Weitergabe der Informationen an seine Mitarbeiter einschließlich der NU.

Bei einer Abwesenheit des verantwortlichen Bauleiters des AN (z. B. Urlaub oder Erkrankung) hat der AN eigenverantwortlich die Vertretung des Bauleiters des AN der Bauleitung des AG schriftlich mitzuteilen, die Vertretung zu unterweisen und ebenfalls zu verpflichten. Der Nachweis hierüber ist dem AG unaufgefordert vorzulegen. Ein Wechsel des Bauleiters des AN ist der Baulei-

zung des AG vorab schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannte Bauleiterunterweisung einschl. Verpflichtungserklärung ist wie beschrieben durch den AN durchzuführen und zu dokumentieren.

#### 4.3 Unterweisung durch den AN

Der AN hat seine Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten und in regelmäßigen Abständen gemäß UVV/SCC in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache in allgemeine sowie aufgaben- und baustellenbezogenen Arbeitsschutzthemen zu unterweisen, sowie für deren Umsetzung durch seine(n) Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden vor Ort (AvO) zu sorgen. Zu den Themen der Unterweisungen gehören insbesondere:

- Maßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen und dem HSE-Plan des AN zur Minimierung des Unfallrisikos
- Gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle
- BSO, Baustellen- und IBS-Anweisungen, Arbeitsfreigaben
- Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten
- Last Minute Risk Assessment (LMRA)
- Alarmierungsverfahren und Notfallschutz
- Meldung von Ereignissen und Gefährdungen bezüglich Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Die Unterweisungsnachweise sind dem AG nach Aufforderung vorzulegen.

#### 4.4 Personal des Auftragnehmers

##### 4.4.1 Allgemeine Regelungen

Bei der Anstellung von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern muss der AN sicherstellen, dass die ggf. erforderlichen Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigungen vor Aufnahme der Tätigkeiten vorliegen. Kontrollen durch die Zollbehörden sind möglich.

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Auftragsdurchführung eine Personalliste (einschließlich NU) zu führen und diese der Bauleitung des AG vorzulegen. Werden Leiharbeiter oder freie Mitarbeiter beschäftigt, so sind diese in der Personalmeldeliste gesondert auszuweisen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zugangskontrollsystem des AG zu nutzen.

##### 4.4.2 Arbeitnehmerüberlassung

Wer Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom Entleiher wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

##### 4.4.3 Qualifikationsnachweis

Der AN muss sicherstellen, dass alle Bauleistungen von Mitarbeitern mit geeigneten Qualifikationen ausgeführt werden. Die Mitarbeiter des AN auf allen Ebenen - Baustellenpersonal, Bauüberwachungspersonal, Bauleiter, Prüfer, Berater und andere - müssen sowohl persönlich als

auch fachlich qualifiziert sein, um ihre entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Die persönliche Eignung umfasst ferner die körperliche Tauglichkeit des Personals. Die Überprüfung auf persönliche Eignung liegt in der Verantwortung des AN. Gleichmaßen gilt dies für die Verfolgung und Veranlassung von arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen gem. gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf der Baustelle elektrische und magnetische Felder vorhanden sein können. Eine Beeinflussung der Funktion von Herzschrittmachern kann nicht ausgeschlossen werden. Personen, die einen Schrittmacher tragen, haben deshalb ihre gesundheitliche Eignung auch unter diesem Aspekt nachzuweisen.

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers (AN einschließlich aller NU), die auf der Baustelle tätig werden, benötigen einen gültigen Nachweis über die Teilnahme an einem Sicherheitsprogramm durch folgende Kurse:

- Führungskräfte: SCC-Zertifikat gemäß SCC-Dokument 17
- Mitarbeiter: SCC-Zertifikat gemäß SCC-Dokument 18

#### 4.4.4 Sprache, Kommunikation

Die offizielle Baustellensprache ist deutsch. Folgender Personenkreis des AN muss sich in deutscher Sprache gegenüber dem AG jederzeit verständigen können:

- Bauleitung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Sicherungsposten und Brandwachen des AN, Aufsichtführende vor Ort
- Ein Aufsichtsführender, der pro Arbeitsgruppe vor Ort benannt werden muss. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche für Schnittstellen- und HSE-Koordination

Wenn der AN Mitarbeiter beschäftigt, die über unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, muss er am Arbeitsplatz die verbale Kommunikation mit diesen Mitarbeitern sicherstellen.

#### 4.4.5 Arbeitsunterbrechung bei gefährlichen Situationen

Wenn eine für Mensch und Umwelt gefährliche oder unsichere Arbeitssituation während der Ausführung von Arbeiten entsteht, sind solche Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und Maßnahmen zur Beseitigung der gefährlichen Situation umgehend zu treffen. Der AG ist seinerseits berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und Abhilfemaßnahmen zu verlangen.

Werden vom AN sicherheitstechnische Mängel festgestellt, müssen diese umgehend behoben und der Bauleitung des AG unverzüglich gemeldet werden. Nimmt ein AN trotz sichtbarer sicherheitstechnischer Mängel die Arbeit wieder auf, kann dies mit einem Verweis von der Baustelle geahndet werden.

Sofern das Ergebnis von Sicherheitskontrollen, Audits etc. nahelegt, dass Arbeiten zu gefährlichen Situationen führen können, ist die Arbeit zu unterbrechen, so dass die Gefährdung beseitigt werden kann. Dies gilt auch für Verstöße gegen diese Baustellenordnung und alle anderen mitgeltenden Dokumente.

#### 4.4.6 Baustellenverweise

Die Bauleitung des AG besitzt in begründeten Fällen das Recht, Mitarbeiter des AN zeitweise oder dauerhaft von der Baustelle zu verweisen. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal zu ersetzen und wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

Gründe für einen Verweis können beispielsweise sein:

- Missachtung dieser Baustellenordnung
- Vergehen gegen die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG im Rahmen der Baustellentätigkeit
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Diebstahl
- Sachbeschädigung
- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter.

## 5 Regelungen zum Arbeitsschutz

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

Der AN hat innerhalb seiner Planungsphase eine Sicherheitsbewertung/Gefährdungsbeurteilung der mit dem auszuführenden Gewerk verbundenen Risiken während der Vorbereitung, Bauausführung und Inbetriebnahme seiner Anlage/seines Gewerkes auf Basis der nachfolgend aufgeführten Kriterien durchzuführen:

- Gefährdungen für Mensch und Umwelt sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der kollektive Schutz ist den persönlichen Schutzmaßnahmen vorzuziehen.
- Der Schutz von Personen genießt bei der Auswahl von Baustoffen und Arbeitsmethoden oberste Priorität.
- Modernste Arbeitsmittel, PSA und Arbeitsmethoden sind zu verwenden.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in die Planung der Arbeitsmethoden einzubeziehen.

Risikoanalysen allgemein

Aufgrund der zunehmenden öffentlichen Sensibilisierung für Sicherheitsfragen und der strengen Umweltnormen muss die Konstruktionsplanung von Anlagen eine hohe Eigensicherheit vorsehen. "Eigensicher" bedeutet, dass die Anlage aufgrund ihrer Konstruktion sicher ist und nicht von außen mit externen Lösungen (zusätzlichen Systemen und Technik) gesichert werden muss.

Bei der Projektplanung werden alle Entscheidungen, die der Auftragnehmer während des Projekts trifft, dokumentiert, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Flächenklassifizierung (ATEX) sowie Analyse der Brand- und Explosionsgefahr: der AN erstellt ein Explosionsschutzdokument gemäß Artikel 8 der Richtlinie 99/92/EG.

Der AN führt eine HAZOP-Studie gemäß IEC 61882 HAZOP, „Hazard and Operability Study“ für die Anlage durch.

Bau- und Konstruktionsmanagement; Zugänglichkeit und Ergonomie der Anlage: Sämtliche Sicherheitsaspekte während der Bau- und Betriebsphase sind bei der Konstruktion zu berücksichtigen. Der AN stellt dies durch die Einbindung eines qualifizierten Sachverständigen sicher. Die Planung des AN muss stets die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit aller Anlagen für die spätere Betriebsphase sicherstellen. Darüber hinaus sind bei der Arbeitsplatzgestaltung ergonomische Aspekte zu berücksichtigen, um eine effiziente, benutzerfreundliche und fehlerfreie Bedienung zu ermöglichen und Gesundheitsschäden vorzubeugen

Der AN sorgt dafür, dass der AG jederzeit die Gelegenheit hat, in angemessener Weise zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob Abweichungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und Umweltschutz, die HSE-Pläne, die Teilpläne, die Arbeitspläne oder den Vertrag aufgetreten sind. Dazu gehört auch das Recht des AG, bei gefahrgutrechtlichen Transporten Kontrollen vorzunehmen.

Der AN lässt die Auftragsausführung mindestens einmal monatlich von einem autorisierten unabhängigen Arbeitsschutz-Gutachter kontrollieren. Die erste Kontrolle erfolgt vor Beginn der

Bauausführung / Montage, wobei vor allem die vom AN ergriffenen Sicherheitsvorkehrungen überprüft werden sollen. Es ist ein Protokoll dieser Überprüfungen anzufertigen und dem AG auf Anforderung vorzulegen.

Ab dem Zeitpunkt der Bauausführung durch den AN wird die Teilnahme an den routinemäßigen – in der Regel monatlich stattfindenden - Begehungen / Inspektionen der Baustelle durch die Berufsgenossenschaften und der für das Projekt zuständigen Bezirksregierung (Dezernat Arbeitsschutz) als unabhängige Begutachtung im o. g. Sinne akzeptiert. Der SiGeKo des AG ist grundsätzlich über weitere Begehungen durch die Berufsgenossenschaften auf Einladung des AN zu informieren.

### 5.1.1 HSE-Plan des AN

Der AN hat dem SiGeKo des AG rechtzeitig (i. d. R. sechs Wochen) vor Ausführungsbeginn einen HSE-Plan für die Ausführungsphase bis hin zur Inbetriebnahme bzw. Abnahme mit nachfolgend aufgeführten Punkten vorzulegen:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
- Übersicht über die bei der Realisierung seiner Arbeiten beteiligten Nachunternehmer auf der Baustelle
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen auf der Baustelle
- Beschreibung der Notfallregelungen für gefährliche Situationen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, die sich in den Arbeitsbereichen des AN ereignen können
- vollständige Ermittlung von Gefährdungen und Bewertung von Risiken für Mensch und Umwelt in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
  - Weitgehende Vermeidung der Gefahren für Mensch und Umwelt, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird
  - Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeits- und Umweltschutzes
  - Kollektivschutz ist vorrangig gegenüber dem individuellen Schutz (T-O-P)
  - Berücksichtigung der Hierarchie der Schutzmaßnahmen:
    - Eliminierung der Gefährdungen
    - Reduzierung der Risiken
    - Isolieren/Trennen der MA von Gefährdungen
    - Ergreifung von Schutzmaßnahmen (in technischer Hinsicht)
    - Persönliche Schutzausrüstung arbeitsplatzbezogen verwenden
    - Disziplin/Kontrolle in der Anwendung von Schutzmaßnahmen
- Benennung der FaSi für die Planungs- und Ausführungsphase einschließlich der Anzahl und Einsatzzeiten auf der Baustelle
- Name des verantwortlichen Bauleiters des AN
- Ggf. Name der Beauftragten für Sicherheit und Umweltschutz (z. B. für Abfall, Gewässerschutz, Strahlenschutz, Gefahrgut)
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle realisiert wird, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden

- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer
- Verfahren für die Meldung und Untersuchung von Vorfällen mit Auswirkungen und möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
- Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von gesundheits- und umweltschädlichen Stoffen und Materialien (Entsorgungswege für gefährliche Abfälle sind rechtzeitig dem Umweltschutzbeauftragten des AG vorab zur Kenntnis zu geben)

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen beizulegen, die zur Beurteilung des HSE-Plans und insbesondere der Gefährdungsermittlung erforderlich sind. Der HSE-Plan ist regelmäßig - mindestens jedoch alle sechs Monate oder bei wesentlichen Änderungen auf der Baustelle - vom AN zu überarbeiten.

Erforderlichenfalls können Bauleitung und SiGeKo des AG ergänzende Anforderungen in Bezug auf den SiGe-Plan stellen. Die im SiGe-Plan des AG sowie im HSE-Plan des AN beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind rechtzeitig zu realisieren und kontinuierlich nachzuhalten.

Der AN hat den HSE-Plan während der gesamten Ausführungs- und Inbetriebsetzungsphase in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben und bei Änderungen unaufgefordert den Nachweis der Aktualisierung und Einhaltung des HSE-Planes zu erbringen. Sofern in seinem Gewerk Schnittstellen zu Arbeiten anderer AN erkennbar werden, sind die Gegebenheiten eigenverantwortlich zu prüfen bzw. zu koordinieren und in der Anpassung des HSE-Plans zu berücksichtigen. Festgestellte Mängel sind dem SiGeKo des AG unverzüglich zu melden und zu beseitigen.

### 5.1.2 **Monatlicher HSE-Bericht**

Der AN erstellt einen monatlichen HSE-Bericht. Die erforderlichen Angaben sind - einschließlich der Informationen zu Früh- und Spätindikatoren - entsprechend den Vorgaben des Uniper-Formularwesens zu tätigen. Der Bericht ist dem SiGeKo des AG spätestens am dritten Werktag des Folgemonats vorzulegen. Der monatliche HSE-Bericht ist vom AN in dessen HSE-Plan zu integrieren.

### 5.1.3 **Auditierung / Überprüfung durch den AG**

Der AG ist dazu berechtigt, die Einhaltung der HSE-Anforderungen seitens des Auftragnehmers zu prüfen. Der AN muss kooperieren und die vom AG durchgeführten Überwachungs-, Kontroll- und Prüfmaßnahmen umfassend unterstützen. Der AN ist dazu verpflichtet, daraus abgeleitete Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenplan umzusetzen.

Folgende Verfahren werden u. a. hierbei vom AG verwendet:

- monatliche Überwachung der vertraglichen HSE-Anforderungen
- Kontrolle von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz auf der Baustelle
- Prüfung wichtiger Dokumente
- Sicherheitskontrollen
- Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaudits

Inspektionen, Begehungen oder Audits durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte müssen während der Entwurfs- und Ausführungsphase bis zur Inbetriebnahme bzw. Abnahme im Arbeitsbereich und in den Büros des AN stattfinden können. Der AN stellt dazu die erforderlichen Unterlagen und Arbeitskräfte zur Verfügung.

## 5.2 HSE-Anforderungen in der Bauphase

### 5.2.1 Arbeitserlaubnisverfahren

Die Absolvierung der Ersteinweisung bzw. der Bauleiterverpflichtung – wie oben bereits vorgegeben – bedeutet noch nicht automatisch die Berechtigung für den AN oder dessen Mitarbeiter zur Aufnahme von Arbeiten im Baufeld.

Vor Beginn eines neuen Bau-/Montage-Gewerkes/-Abschnitts bzw. bei Fortsetzung nach einer längeren Unterbrechungsphase (größer drei Wochen) ist durch den Bauleiter des AN oder dessen Vertreter eine schriftliche Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Fachbauleitung des AG einzuholen. In diesem Formular sind die durchzuführenden Arbeiten zu beschreiben sowie die freizugebenden Arbeitsbereiche hierfür zu benennen. Eine Voraussetzung für die Erteilung der AE ist die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Arbeitsbeschreibung mit Sicherheitsmaßnahmen (HSE-Plan) gem. den Anforderungen dieser BSO durch den SiGeKo des AG. Der AN hat in diesem Freigabeformular zudem die hierbei für ihn tätige NU anzugeben. Defizite in diesen Unterlagen können eine Freigabe verzögern bzw. behindern.

Zum Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten ist eine Ortsbegehung erforderlich. Diese hat zeitnah zur Freigabe durch den Bauleiter des AN und den Bauleiter oder SiGeKo des AG zu erfolgen. Der Bauleiter des AN oder dessen benannter Vertreter bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben sowie die eigenverantwortliche Übernahme der Arbeitserlaubnis und der Arbeitsbereiche.

Die Arbeitserlaubnis ist gem. der geplanten Ausführungsdauer des jeweiligen Gewerkes sowie unter Berücksichtigung weiterer, ausführungstechnischer Randbedingungen (Anschlussgewerke, Freischaltgrenzen etc.) in Abstimmung zwischen AG- und AN-Bauleitung zu befristen.

Die Arbeitserlaubnis ist neu zu beantragen, wenn sich die in der Erlaubnis beschriebenen, durchzuführenden Arbeiten und/oder örtlichen Gegebenheiten wesentlich ändern (z. B. auch bei gleichartigen Bau-/Montagearbeiten in einem anderen Bauabschnitt/Gebäude) oder gegenüber den Erstangaben zeitlich verlängern. Details bzw. Abgrenzungen diesbezüglich sind im Rahmen der Erstfreigabe zwischen AN-BL und FBL des AG abzustimmen und zu regeln. Eine pauschale, unbefristete Erlaubnis für die Gesamtbaustelle ohne Eingrenzung der durchzuführenden Arbeiten und/oder der örtlichen Gegebenheiten ist nicht zulässig.

Dieses Arbeitserlaubnisverfahren ist für jedes Bau- und Montagegewerk anzuwenden. Dabei sind die spezifischen Randbedingungen der jeweiligen Lose und der jeweils erreichte Bau-/Montage-Status zu berücksichtigen. Die Dokumentation und Verwaltung dieser Arbeitserlaubnisse (einschl. lfd. Nummerierung) erfolgen über das AE-Büro der Bauleitung des AG. AN-BL, AG-FBL/BL und AG-SiGeKo erhalten jeweils eine Kopie des bearbeiteten und freigegebenen Formulars.

Für einige Tätigkeiten mit bestimmten Gefährdungen müssen vom AG gestellte Formulare verwendet werden; u. a. bei folgenden Arbeiten:

- Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen (DGUV-Regel 113-004 u. 113-005)
- Aufnahme und Entfernen von Gitterrosten/Bodenabdeckungen (s. separate BAW)
- Feuererlaubnis (Heißarbeiten)
- Aufstellung von Kranen (TDK), Mobilkrane, Nutzung/Betrieb von Anlagenkranen
- Einrichtung von Durchstrahlungsarbeitsplätzen
- Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen
- Arbeiten mit Personenaufnahmemitteln im Kranbetrieb (s. separate BAW)

- Absperren von Feuerlöschleitungen/Wasserentnahme aus dem Feuerlöschsystem
- Durchführung von Arbeiten in und an elektrischen Anlagen, Komponenten, Betriebsräumen und Betriebsstätten (s. separate BAW)
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten
- Arbeiten mit sonstigen besonderen Gefährdungen
- Arbeiten mit Gefahrstoffen
- Durchführung von Bodenaushub/Erdarbeiten (sog. Schachtschein)
- weitere bautechnische Freigaben

Der AN muss der Bauleitung des AG eine sorgfältige und vollständige Beschreibung (s. nachfolgendes Kapitel) der durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung stellen. Den in den AE beschriebenen Anweisungen und Anforderungen ist Folge zu leisten.

Mit Rückgabe der Arbeitserlaubnis versichert der AN formal, dass der betroffene Bereich in einem sicheren Zustand hinterlassen wurde. Ggf. erfolgt eine detaillierte Beschreibung möglicher Risiken.

Mit Beginn der Inbetriebsetzung von Anlagen, Teilsystemen und Verbrauchern (z. B. Schaltanlagen, Antriebe) sowie an den sogenannten Black-Box-Systemen gehen die entsprechenden Komponenten und Anlagenbereiche in den Geltungsbereich der IBS-Ordnung und der IBS-Anweisungen (z. B. IBS-AW-xxx) des AG über. Dieser Übergang wird Anlagen-, System- oder Komponentenbezogen einvernehmlich zwischen den AG- und AN-Bauleitungen abgestimmt und dokumentiert (Montageendprotokoll bzw. den entsprechenden elektro- und leittechnischen Inbetriebnahme-Protokollen und Erstzuschaltanträgen). Die allgemeinen Regelungen der BSO sind weiterhin zu beachten.

Das Arbeitserlaubnis- und Freischaltwesen ab der IBS-Phase wird SAP-gestützt abgewickelt. Anlauf- und Freigabestelle hierfür ist das Freischaltbüro. Detaillierte Angaben finden sich in der IBS-Ordnung sowie den entsprechenden IBS-Anweisungen wieder. Diese werden dem Inbetriebsetzungsleiter des AN bei Dienstantritt vor Ort übermittelt.

Darüber hinaus können fallweise weitere Freigaben über zusätzliche Baustellen- und/oder IBS-Anweisungen geregelt werden.

Die vorgenannten Freigaberegularien sind ebenfalls bei Instandhaltungs- und Prüfarbeiten an bereits in Betrieb befindlichen Teilanlagen/Komponenten anzuwenden.

### 5.2.2 Risikobewertung direkt vor Arbeitsaufnahme (LMRA)

Der Verantwortliche des AN für die Durchführung der Arbeiten vor Ort muss in Ergänzung zu Kapitel 1.2 (Identifizierung und Minimierung von Gefährdungen) unmittelbar vor Arbeitsaufnahme mindestens täglich ein Last Minute Risk Assessment (z. B. gem. HSE-Formular) durchführen und jeweils dokumentieren. Das LMRA soll sicherstellen, dass die notwendigen Arbeitssicherheitsvorkehrungen/Schutzmaßnahmen implementiert sind und etwaige zwischenzeitlich hinzugekommene Gefährdungen erkannt werden.

Der Verantwortliche des AN hat diese dokumentierte LMRA dem Aufsichtspersonal des AG auf Verlangen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben.

### 5.2.3 Überwachung der Sicherheits- und Umweltschutzbelange

Der AN hat die Gesamtverantwortung für die sicherheits- und umweltschutztechnische Überwachung und Koordination der Tätigkeiten seines gesamten Baustellenpersonals. Er muss für die

Überwachung seiner Arbeiten neben einer fachkundigen Bauleitung auch qualifizierte Personen für die HSE-Belange einsetzen. Ein HSE-Spezialist des AN hat mindestens die Qualifikation einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) gem. ASiG nachzuweisen.

Der AN muss die Präsenz der Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. ArbSiG (nachfolgend „FaSi“ genannt) auf der Baustelle pro Schicht gemäß folgender Regelung sicherstellen:

< 10 Mitarbeiter pro Schicht	1 FaSi für einen Tag pro Woche
> 10 Mitarbeiter pro Schicht	1 FaSi für zwei Tage pro Woche
> 20 Mitarbeiter pro Schicht	1 FaSi für drei Tage pro Woche
> 30 Mitarbeiter pro Schicht	1 FaSi für vier Tage pro Woche
> 40 bis 50 Mitarbeiter pro Schicht	1 FaSi für fünf Tage pro Woche (Vollzeit)

Für je weitere 10 Mitarbeiter pro Schicht ist eine zusätzliche FaSi für einen (zusätzlichen) Tag pro Woche zu stellen.

Für je weitere 50 Mitarbeiter pro Schicht ist eine zusätzliche FaSi in Vollzeit (5 Tage pro Woche) zu stellen.

Bei Kurzzeiteinsätzen oder Einsätzen mit geringer MA-Zahl des AN sind die Einsatzzeiten nach einem Startgespräch mit der FaSi des AN separat mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

Im Einvernehmen mit dem SiGeKo des AG erarbeitet die FaSi des Auftragnehmers einen Zeitplan für ihre Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbesuche. Sie protokolliert diese Tätigkeiten.

Der AN muss gewährleisten, dass seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit dem HSE-Team des AG zusammenarbeiten und u. a. sämtliche Anforderungen der BaustellV kennen und erfüllen.

Sofern z. B. gemäß gesetzlicher Vorschriften erforderlich, ist für die Belange des Umweltschutzes die Einbeziehung qualifizierter Beauftragter (z. B. für Abfall, Gewässerschutz, Gefahrguttransporte, Strahlenschutz) durch den AN sicher zu stellen.

#### 5.2.4 Koordinierung der Arbeiten

Der AN ist dazu verpflichtet, alle für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die größtmögliche Sicherheit auf der Baustelle zu erreichen (z. B. Vermeidung von sich überschneidenden Arbeiten mit gegenseitigen Gefährdungen zu anderen Gewerken, evtl. explosionsgefährdeten Bereichen etc.). Bei Überschneidungen und ggf. auftretenden gegenseitigen Gefährdungen hat der AN die Bauleitung des AG einzuschalten. Diese koordiniert gem. BaustellV die weiteren Arbeitsprozesse und -abläufe.

Die Baustellenleitung des AG wird ihrerseits aus dem BL-/HSE- oder IBS-Team des AG sog. Abschnittskoordinatoren für die verschiedenen Baustellen- und Anlagenbereiche benennen und bekannt geben. Diese werden im Rahmen ihrer Koordinationsaufgaben und in Abhängigkeit vom Bau- und Montagefortschritt zu turnusmäßigen und/oder ereignisbezogenen Koordinationsgesprächen in die Bauleitung des AG oder auch vor Ort einladen. Für die betreffenden Bauleiter und Sicherheitskoordinatoren des AN besteht hierzu Teilnahmepflicht. Die besprochenen Maßnahmen sind umzusetzen und zu überwachen. Kurzfristiger Änderungsbedarf ist der zuständigen Fach- oder Abschnittsbauleitung des AG mitzuteilen.

Die Koordination des AG befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung, sich mit anderen Auftragnehmern und Nachunternehmern in seinem Arbeitsbereich abzustimmen.

### 5.3 Baustelleneinrichtung

#### 5.3.1 Allgemeine Baustelleneinrichtung

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Übernahme der Fläche ist mindestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme auf Basis des aktuellen Baustelleneinrichtungsplanes mit der Bauleitung des AG abzustimmen und zeitnah zu dokumentieren (Übergabeprotokoll seitens der AG-BL).

Hierzu gehören u. a.:

- Aufstellungsplätze für Container, Hallen, usw.
- Büro-, Umkleide- und Sozialeinrichtungen
- Montageplätze
- Lagerplätze
- Wasseranschlüsse
- Baustrombedarf für Baustelleneinrichtungs- und Montagezwecke

Alle auf der Baustelle eingesetzten mobilen Gebäude wie z. B. Tagesunterkünfte müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist sichtbar von außen im Eingangsbereich anzubringen. Sie beinhaltet die Firma, den Namen und die Telefonnummer der Verantwortlichen sowie die Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit. Die Anlagen sind gemäß den gültigen Richtlinien und ggf. Auflagen zu erstellen.

Der AG stellt Wasser in der auf der Baustelle vorhandenen Qualität an bestimmten Anschlussstellen zur Verfügung. Die frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage ist Aufgabe des AN. Der AN haftet alleine für Unfälle bzw. Schäden, die aus seiner Benutzung der Wasserversorgung entstehen. Die Trassierung bedarf der Zustimmung der Bauleitung des AG. Eine Gewähr für eine ununterbrochene Wasserversorgung übernimmt der AG nicht.

Betriebliche Abwässer dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem oder das Abwassersystem des AG ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Umweltbeauftragten des AG abgeleitet werden.

Nach Abschluss des Auftrages ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Von dem AG zur Benutzung überlassene Arbeitsplätze, Zufahrtswege, etc. sind ordnungs- und vertragsgemäß in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Übernahme und Rückgabe der überlassenen Flächen wird protokolliert. Kommt der AN den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer Aufforderungspflicht von 14 Tagen auf Kosten des AN räumen zu lassen.

Sicherungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des AN ergeben, sind diese mit der AG-Baustellenleitung abzustimmen und durch den AN zu errichten. Angebrachte Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind vom AN zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

#### 5.3.2 Sozialeinrichtungen (Tagesunterkünfte)

Der AN trägt Sorge für die vorschriftsmäßige Unterbringung seiner Mitarbeiter. Tagesunterkünfte und Sozialeinrichtungen wie z. B. Sanitäreinrichtungen, Umkleide- und Aufenthaltsräume, etc. müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten und betrieben werden (Aufrechterhaltung eines sauberen und zweckdienlichen Zustands).

Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung.

Der AG behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten. Das Wohnen und Übernachten auf der Baustelle ist verboten.

Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung der zuständigen Bauleitung des AG.

### 5.3.3 **Materiallagerung und Verpackung**

Es wird jedem AN ein Lagerbereich zugewiesen. Materialien müssen ordnungsgemäß und sicher gelagert werden. Über die Lagerung von gefährlichen Stoffen (giftig, explosionsgefährdet, umweltschädlich etc.), muss der AG informiert werden. Der AN ist für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einschließlich der mengenmäßigen Begrenzung, ausreichender Kennzeichnung, möglicher Zusammenlagerungsverbote etc. verantwortlich.

Wassergefährdende Stoffe (Benzin, Diesel, Öle etc.) dürfen ausschließlich in zugelassenen Behältnissen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gelagert werden. Im Fall einer Grundwasser- oder Bodenkontamination auf der Baustelle ist eine unverzügliche Meldung an den AG erforderlich. Meldewege und Notfallschuttmittel sind durch den AN bereitzustellen.

Brennbarer Abfall und Reststoffe müssen unverzüglich aus den Gebäuden oder Anlagenteilen entfernt werden.

Der AN ist zur Sicherung seines Lagerbereichs gegen jegliche Einflüsse (z. B. extreme Wetterverhältnisse, unbefugter Zugriff dritter Parteien etc.) verpflichtet.

Materialien sind gemäß Baufortschritt auf die Baustelle zu bringen. Versandart, Lieferort sowie Aufbau- und Entladungsvorgänge sind unabhängig voneinander zu koordinieren, auch temporäre Zwischenlagerungen sind ordnungsgemäß zu sichern.

Der AN ist zur Ergreifung aller Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet, die für eine umgehende Entladung der Materialien und Lieferteile sowie ihren unmittelbaren Weitertransport zum Lager- oder Montageort erforderlich sind.

Abfüllstationen für den Eigenverbrauch sind gemäß den geltenden Vorschriften aufzustellen, zu sichern und zu kennzeichnen. Die AN müssen wechselseitige Gefährdungen berücksichtigen und Schutzmaßnahmen festlegen. Fahrzeuge und Maschinen sind mit äußerster Vorsicht, unter ständiger Überwachung und mit den geeigneten Ölaufangvorrichtungen (z. B. Auffangwanne) zu betanken. Der AN muss für Havarien/Leckagen entsprechende Bindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorhalten. Die für die Montage erforderlichen Maßnahmen sind mit dem AG abzustimmen.

### 5.3.4 **Sicherheitsregeln bei der Lagerung und dem Umgang mit Druckgasflaschen**

Die Lagerung von Gas- und Sauerstoffflaschen hat auf den zugewiesenen Flächen des AN zu erfolgen. Die jeweiligen Lagerorte sind dem SiGeKo des AG mitzuteilen. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung ist der AN verantwortlich. Die Anforderungen der BetrSichV und der entsprechenden technischen Regeln sind zu beachten.

Im Arbeitsbereich dürfen außer den gerade im Betrieb befindlichen Gas- und Sauerstoffflaschen keine weiteren Flaschen gelagert werden. Bei der Lagerung ist zu beachten, dass sich im Umkreis von mindestens 5 m keine Zündquellen befinden. Die Lagerstätte ist entsprechend den gültigen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Heiarbeiten der Bauleitung des AG unaufgefordert die Schweierqualifikationen des Personals vorzulegen und dafr Sorge zu tragen, dass die erforderliche AE vorliegt und die entsprechende Schutzkleidung (z. B. Schutzschild, Schutzbrille, Lederhandschuhe, etc.) getragen wird.

### 5.3.5 Erste Hilfe-Organisation

Der AN muss fr seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter eine angemessene Erste-Hilfe-Betreuung gem ASR (A4.3) sicherstellen. Dazu gehren u. a. Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Ksten nach DIN, Rettungsgerte z. B. Krankentrage, etc. Einrichtungen zur Leistung Erster Hilfe sind mit dem AG vor Ort abzustimmen. Dem Alarmplan der Baustelle ist Folge zu leisten.

Abhngig von der Baustellenbelegschaftsstrke hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Jeder AN muss ein Erste-Hilfe-Buch auf der Baustelle zur Dokumentation von Unfllen mit Personenschaden fhren, das fr das Personal leicht zugnglich ist. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstttenverordnung und den Arbeitssttten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhtungsvorschrift zur Ersten Hilfe hat der AN zu erfllen. Dem SiGe-Koordinator des AG sind alle Informationen ber geleistete Erstversorgungen, Arbeitsunflle, Beinaheunflle und Schadensflle mitzuteilen - einschlielich der vollstndigen Dokumentation z. B. Unfallberichte, -Analysen.

Zustzlich errichtet und betreibt der AN (hier: EPC\_Gasturbine) fr die Dauer der Bauarbeiten neben dem Pfrtnergebude im Eingangsbereich der Baustelle eine Erste-Hilfe-Station (Sanittscontainer einschl. Vollausstattung) zur Verfgung. Die Station ist in der Regel von montags bis freitags entsprechend dem auf der Baustelle praktizierten Schichtbetrieb mit einem Notfallassistenten zu besetzen. In Abhngigkeit des Baufortschritts kann die Verfgungszeit durch den AG erweitert bzw. reduziert werden. Diese Erste-Hilfe-Station kann von allen anderen Partnerfirmen der Baustelle in Anspruch genommen werden. Darber hinaus besteht auerhalb des zuvor festgelegten Verfgungszeitraums seitens der AN die Pflicht zur Sicherstellung der Erste-Hilfe-Betreuung.

Im Baufeld werden seitens des AG Notruftelefone installiert bzw. ein Notruftelefonnetz an/in den Gebuden sukzessive auf- und ausgebaut. Die Stationen werden entsprechend gekennzeichnet. Im Zuge der Arbeitsaufnahme und -Einweisung vor Ort obliegt es dem Bauleiter des AN, sein Personal auf die jeweils nchstgelegene Station hinzuweisen.

### 5.3.6 Rauchen

Das Rauchen ist innerhalb des gesamten Baustellenareals mit Ausnahme in den eigens vom AG hierfr ausgewiesenen Bereichen untersagt. Jeder AN kann in Abstimmung mit dem AG ggf. innerhalb seiner Baustelleneinrichtungsflchen adquate Raucherbereiche einzurichten.

### 5.3.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Jeder AN ist dazu verpflichtet, seine eigenen Montage- und Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungsflchen, Lagersttten und Tagesunterknfte arbeitstglich zu reinigen. Er muss sicherstellen, dass Kleinteile und Rohrleitungsmaterial, sowie nicht mehr bentigte Materialien, Reststoffe, Bauschutt, Holzabflle, Glaswolle, Kabelschrott, Verpackungsmaterial, Essensreste etc. unverzglich aus den von ihm genutzten bzw. zugewiesenen Bereichen entfernt werden. Dies trifft insbesondere auch auf allgemeine Verkehrswege wie z. B. Treppen, Bhnen und Laufstege innerhalb der Gebude zu, welche im Zuge von Transporten oder Montagearbeiten seitens des AN temporr verunreinigt werden. Bei mehreren AN in einem Bereich gilt die gegenseitige Abstimmungs- und Koordinationspflicht.

Dem AN obliegt die bedarfsgerechte und vorschriftsgeme Abfallentsorgung/-verwertung. Die entsprechenden Nachweise sind dem monatlichen HSE-Bericht beizufgen.

Der AG wird die Ordnung und Sauberkeit (sog. „House keeping“) in den Gebäuden, Anlagenteilen und Arbeitsbereichen/Arbeitsplätzen überwachen. Seinen Anweisungen ist direkt Folge zu leisten. Bei Verstößen behält sich der AG das Recht vor, entweder ein externes Reinigungsunternehmen einzusetzen und die anfallenden Kosten dem/den AN in Rechnung zu stellen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder aber einen Reinigungsstrupp aus dem Personalbestand der auf der Baustelle tätigen Unternehmen einzufordern.

Alle AN sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass es keine Brandlast in ihren Bereichen gibt, die während Feuerarbeiten in Brand geraten könnte.

Jegliche Werkzeuge und Materialien müssen stets nach ihrer Nutzung gesäubert und sicher gelagert werden. Es dürfen keine unnötigen Gefährdungen oder Einengung/Versperrung von Flucht- und Verkehrswegen infolge der Verwendung von Kabeln, Rohren, Schläuchen etc. oder durch gelagerte Materialien entstehen.

### 5.3.8 Beleuchtung

Allgemeine Verkehrswege werden vom AG mit einer angemessenen Allgemein- und Notbeleuchtung ausgestattet. Diese Beleuchtung darf nicht entfernt und als Arbeitsbeleuchtung verwendet werden. Beschädigungen sind – unabhängig vom Verursacher – umgehend der Bauleitung des AG zu melden.

Der AN muss eine Arbeitsplatzbeleuchtung unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zur Verfügung stellen. Insbesondere müssen Handleuchten mit Überfangglas und Drahtschutzkorb ausgestattet sein. Eine wärmeerzeugende Beleuchtung muss einen erforderlichen Abstand zu möglicherweise brennbaren Oberflächen mittels eines Schutzkorbs einhalten.

Die auf der Baustelle verwendeten Beleuchtungseinrichtungen müssen gemäß dem Stand der Technik konstruiert und betrieben werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Beleuchtung nur auf die erforderlichen Bereiche begrenzt ist. Ein unmittelbarer Einfluss auf angrenzende dauerhaft besetzte Bereiche oder bei der Notwendigkeit eines Schutzes gegen Lichtquellen muss durch Verwendung geeigneter Bauhöhen, Neigungswinkel, Reflektoren, Blenden, etc. vermieden werden.

In größeren Bereichen der Baustelle, die gleichmäßig zu beleuchten sind, sollten Flächenstrahler verwendet werden.

Arbeitsplatzbeleuchtungen in Außenbereichen sind schaltbar zu errichten und nachts – soweit keine abgestimmten Arbeiten weiterlaufen – auf ein unbedingt notwendiges Maß für Objektschutzzwecke zu reduzieren bzw. ganz abzuschalten, um Beeinträchtigungen von Mensch und Tier durch Licht zu minimieren (z. B. durch Intensivstrahler auf Baumaschinen).

## 5.4 Spezifische Anforderungen des Arbeitsschutzes

### 5.4.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge und Qualität Schutzkleidung und -ausrüstung zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne Schutzhelm, knöchelhohe S3-Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Warnwesten gem. DIN EN ISO 20471 haben keinen Zutritt auf das Baufeld. Die Basis-Schutzkleidung in „Multinormausführung“ ist zudem verpflichtend.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. spezieller Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz), hat der AN deren Benutzung sicherzustellen.

Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten ein Auffangsystem/einen Auffanggurt (PSAgA) und einen Schutzhelm mit 4-Punkt Kinnriemen tragen. Dies gilt auch für Mitarbeiter an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahren.

Der Helm des Personals der AN muss mit „Firma und Mitarbeiternamen“ gekennzeichnet sein. Firma bedeutet hier die Firma des AN gegenüber dem AG, nicht z. B. die Firma eines Nachunternehmers. Am Helm muss ebenfalls der Aufkleber der bestandenen Video-Sicherheits(erst)einweisung angebracht sein.

Folgende Anforderungen müssen hinsichtlich der PSA generell erfüllt werden:

- eine sorgfältige entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung geeignete Auswahl an PSA einschließlich der Arbeitskleidung
- Bereitstellung der erforderlichen PSA, gegebenenfalls mit persönlicher Übergabe
- Informationen, wiederkehrende Unterweisung und ggf. Schulungen in die Handhabung der jeweils vorgeschriebenen PSA
- Regelungen für die Übergabe, Lagerung, Reinigung, Inspektion, Überprüfung und Instandhaltung sowie den Ersatz
- Überwachung zur Einhaltung der Bestimmungen und aufgabenspezifischen Anforderungen an die PSA

Ist in bestimmten Situationen eine andere als die vorgeschriebene Schutzausrüstung für eine bestimmte Tätigkeit besser geeignet, muss dies in einer Risikobewertung dokumentiert werden.

#### 5.4.2 **Arbeitsmittel**

Der AN muss Arbeitsmittel auswählen, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Arbeitsmittel und -werkzeuge sind vor jedem Gebrauch auf ihren Zustand und ihre Eignung zu überprüfen. Beschädigte oder defekte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet und müssen unverzüglich von der Baustelle entfernt werden.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die BetrSichV in der jeweils aktuellen Fassung. Der AN ist verpflichtet, alle notwendigen Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG vorzulegen. Befähigte Personen gem. BetrSichV sind gegenüber dem AG schriftlich zu benennen.

##### 5.4.2.1 **Baumaschinen, Werkzeuge und Ausrüstung**

Der AN erstellt und führt eine Übersicht der verwendeten Baumaschinen, Ausrüstung und Werkzeuge, die regelmäßigen Kontrollen und Prüfungen unterliegen.

Alle Werkzeuge und Maschinen (mit Ausnahme von Kleinstwerkzeugen ohne elektrischen, hydraulischen oder pneumatischen Antrieb) sind mit einer lesbaren Prüfkennzeichnung zu versehen, die das Datum der nächsten Prüfung angibt. Der AG behält sich das Recht vor, Geräte außer Betrieb zu stellen, die nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Der AN muss sicherstellen, dass Maschinen und Ausrüstung nur von geeigneten und hierfür unterwiesenen bzw. benannten Personen betrieben werden. Die entsprechenden Qualifikationen und die schriftlichen Ernennungsangaben sind auf der Baustelle aufzubewahren. Der Aufenthalt in der Gefahrenzone von Baumaschinen ist nicht gestattet.

Auf die ordnungsgemäße Verlegung von Kabeln, Schläuchen etc. wird hingewiesen. Sofern diese in Verkehrswegen Stolperquellen darstellen können, müssen sie z. B. mit einem Überfahrerschutz versehen werden.

Die zulässige Traglast von Verkehrsflächen ist vor Aufstellung von Krane, Maschinen, Fahrzeugen etc. mit dem AG abzustimmen.

#### 5.4.2.2 Arbeiten mit Winkelschleifern

Bei der Planung, Überwachung und Durchführung von Trenn- und Schleifarbeiten mit tragbaren Elektro-Winkelschleifern sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (s. P09.03.01).

Neben den spezifischen Beschränkungen bezüglich der Nutzung von Winkelschleifern, die aus einer gewerkspezifischen Gefährdungsbeurteilung sowie dem Arbeitsablaufplan hervorgehen, gelten ergänzend insbesondere die nachstehend aufgeführten allgemeinen Einschränkungen:

- Nur entsprechend unterwiesenes Personal, das die Anforderungen des vorliegenden Standards erfüllt, darf Winkelschleifer mit Schleif- oder Trennscheiben verwenden.
- Alle Winkelschleifer müssen mit Handgriff(en) gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.
- Alle Winkelschleifer müssen beidhändig geführt werden. Ist dies nicht möglich, muss ein anderes Werkzeug verwendet werden.
- Alle Winkelschleifer müssen mit einer Schutzhaube für die Scheibe gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.
- Winkelschleifer müssen mit einer Rückschlagsicherung (Kick-Back-Stop) ausgestattet sein.
- Winkelschleifer müssen mit einer Bremse ausgerüstet sein, die die Scheibe nach Loslassen des Schalters automatisch anhält.
- Winkelschleifer dürfen keinen aktiven Überbrückungsschalter (Lock-On-Schalter) haben.
- Für Trennarbeiten eingesetzte Winkelschleifer müssen mit einer dafür geeigneten Trennscheibe ausgerüstet sein.
- Winkelschleifer dürfen nicht für Arbeiten an und in der Nähe von Gefahrstoffen eingesetzt werden.
- Die Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt durch Schleifstaub ist zu berücksichtigen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Verwendung von Druckluft-Winkelschleifern ist auf ein Minimum zu begrenzen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Stehen keine anderen Optionen zur Verfügung, müssen der Arbeitsverantwortliche des AN und der Führungsverantwortliche des AG eine entsprechende vorherige Zustimmung unterzeichnen.
- Als Basisschutz vorgeschrieben sind das Tragen einer Schutzbrille und eines Gesichtsschutzschildes zum Schutz von Augen und Gesicht vor umherfliegenden Teilen, eng anliegende Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen und eng anliegende Handschuhe für besseren Griff und zum Schutz der Hände vor Metallteilen und Funken. Abweichungen hiervon sind nur auf Basis einer gewerkspezifischen Gefährdungsbeurteilung möglich.

#### 5.4.2.3 Anforderungen an Krane

Ein Krankoordinator ist vom AN zu benennen, wenn mehr als ein Kran des AN in Betrieb ist oder Schnittstellen/Überschneidungen mit Einflussbereichen von Kranen anderer Gewerke/AN möglich sind. Generell ist jeweils eine schriftliche Aufbau- und Arbeitsgenehmigung für die Montage und den Betrieb von Kranen beim AG einzuholen.

Diese Forderung gilt entsprechend auch für die Aufstellung von Mobilkränen.

Eine Montage wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und im Anschluss an einen Standsicherheitsnachweis ausgeführt. In Montagebereichen, in denen eine Nutzlast des Unterbodens festgelegt und geprüft wurde (z. B. SLW-Klassen), ist die Standsicherheitsuntersuchung bestanden, wenn der Kran unterhalb dieser Kapazitätsgrenze - entsprechend dem vorliegenden Datenblatt - bleibt.

Bei Kranaktivitäten sind u. a. Witterungsbedingungen, Sicherheitsabstände, Lastparameter, Anschlagpunkte und -mittel, Personaleinsatz (Anschläger müssen beauftragt und entsprechend geschult sein) und die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Anschläger und Kranführer

(Sichtkontakt bzw. Funkkontakt) zu berücksichtigen. Sofern Lasten mit einem Gewicht von mehr als 10 t bewegt werden sollen, ist ein separater Hebeplan zu erstellen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Bewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Dies ist in der Arbeitsgenehmigung entsprechend zu vermerken und durch den Kranführer, Krankoordinator bzw. dem Verantwortlichen vor Ort sicherzustellen. Falls erforderlich, ist eine mechanische Drehwinkelbegrenzung einzuführen. Darüber hinaus muss jeder Kran durch eine vom AN bereitgestellte Masseleitung (> 150 mm<sup>2</sup>) vor Arbeitsbeginn geerdet sein.

Bei den das Baufeld querenden Hochspannungsleitungen ist generell davon auszugehen, dass diese in Betrieb bzw. jederzeit zuschaltbereit sind.

Sind bau- und montagebedingt hiervon Ausnahmen zu treffen, ist in jedem Fall vorab die Bauleitung des AG zu kontaktieren. Diese ist auch Verbindungsstelle zum jeweiligen Netzbetreiber.

Ist das Blickfeld des Kranführers im Fahr- und Arbeitsbereich durch anwendungsbezogene Einflüsse eingeschränkt, muss er entweder durch einen Einweiser angeleitet oder der Fahr- und Arbeitsbereich muss durch feste Absperrungen gesichert werden. Einweiser müssen eindeutig sichtbar sein. Sie müssen im Blickfeld des Kranführers verbleiben.

Für den Einsatz von Sprechfunkgeräten sind vorgegebene Frequenzen einzuhalten. Bei Überschneidung von Funkfrequenzen für Kranarbeiten sind die Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.

Die Wirkbereiche von Fahr- und Mobilkränen sind erkennbar für alle Unbeteiligten zu kennzeichnen und abzusperren.

#### 5.4.2.4 Anforderungen an Erdbaumaschinen

Bei der Nutzung von Erdbaumaschinen, z. B. Baggern, Tieflöffelbaggern, Kippern oder Planiermaschinen besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential.

Allgemeine Verkehrswege dürfen nur mit Erdbaumaschinen befahren werden, wenn sie den Regularien der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Bei Sonderfahrzeugen (Raupenfahrzeuge, Bagger, etc.) ist der Transport durch zusätzliche Schutzeinrichtungen zu sichern; Einweiser bzw. Sicherungsposten sind einzusetzen.

Ein Sicherheitsabstand von beweglichen Maschinen zu festen Bauteilen ist gem. den einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Ist das Blickfeld des Maschinenführers im Fahr- und Arbeitsbereich durch anwendungsbezogene Einflüsse eingeschränkt, müssen Kamera- / Überwachungssysteme eingesetzt werden oder ein Einweiser ist während der gesamten Betriebsdauer im Einsatz. Alternativ dazu ist der Fahr- und Arbeitsbereich durch feste Absperrungen zu sichern. Einweiser müssen eindeutig sichtbar sein. Sie müssen im Blickfeld des Maschinenführers verbleiben. Vor Arbeitsbeginn muss der Maschinenführer eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen. Zur Vermeidung des Absturzrisikos muss die Erdbaumaschine einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Ausgrabungen und Aufschüttungen einhalten.

Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen. Wenn das Gerät nicht über ein Insassen-Rückhaltesystem verfügt, darf es nur mit geschlossenem Führerhaus betrieben werden.

#### 5.4.2.5 Spezifikation für Ausrüstung mit Dieselmotoren

Jegliche von Dieselmotoren angetriebene Ausrüstung muss mit einem Dieselpartikelfilter und zugehörigem Abgasaufbereitungssystem für Tiefbauarbeiten ausgerüstet sein. Die Filter müssen die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllen. Die Funktion des Dieselpartikelfilters ist regelmäßig durch eine Abgasuntersuchung zu überprüfen.

#### 5.4.2.6 Flurförderzeuge

Der AN muss sicherstellen, dass die auf dem Gelände der Baustelle eingesetzten Flurförderzeuge alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Diese Flurförderzeuge dürfen nur von besonders geschulten und beauftragten Personen bedient werden. Die entsprechenden Qualifikationen sind auf der Baustelle aufzubewahren und nach Aufforderung dem AG vorzulegen.

#### 5.4.2.7 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen

Das Arbeiten mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen darf nur nach Genehmigung im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens und unter Einhaltung der BGI 720 erfolgen. Benutzer von Hubsteigern müssen ein Sicherheitsgeschirr (PSAgA) tragen und am Ankerpunkt durch ein kurzes Seil gesichert sein. Das Bewegen von Hubsteigern ist nur mit abgesenkter Hebebühne erlaubt. Der Bediener muss in der Handhabung der Bühne eingewiesen und schriftlich für die Bedienung der jeweiligen Hebebühne bestellt sein; die Beauftragung und die Einweisung sind zu dokumentieren. Der Bediener hat die erforderliche Qualifikation dem AG nachzuweisen (Bedienerausweis).

#### 5.4.2.8 Hochziehbare Personenaufnahmemittel

Der Einsatz von Personenaufnahmemitteln an Kranen darf nur nach Genehmigung im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens und der sowie unter Einhaltung der DGUV-Regel 101-005 erfolgen. Personenaufnahmemittel sind nur für Arbeiten in Höhen gestattet, wenn auf Grundlage einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung/Risikobewertung schlüssig nachgewiesen werden kann, dass keine anderen Arbeitsmittel oder weniger gefährlichen Arbeitsverfahren verwendet werden können.

#### 5.4.2.9 Vibrationen

Die Gefährdung von Hand-Arm-Vibrationen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignete Schutzmaßnahmen sind vom AN zu treffen u. a.:

- Auswahl von Arbeitsmethoden für die Vermeidung oder Verminderung von Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen
- Gebrauch von Maschinen mit der niedrigstmöglichen Vibrationsbelastung
- Bewertung der Vibrationsstärke durch eine Fachkraft und Einführung von Maßnahmen zur Begrenzung der Vibrationsbelastung auf das notwendige Maß
- Aufklärung der Nutzer von Rüttelmaschinen über die Gefahren des Hand-Arm-Vibrationssyndroms
- Arbeitsplatzrotation für Mitarbeiter an Werkzeugen mit Vibrationen

#### 5.4.3 Abdeckungen, Bodenöffnungen, Arbeiten auf Gitterrosten

Die Entfernung von Gitterrosten, Abdeckungen jeglicher Art etc. darf jeweils nur nach der schriftlichen Genehmigung des AGs im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens erfolgen. Wenn Gitterroste, Abdeckungen etc. unter Eigensicherung (z. B. PSAgA) entfernt werden, muss zuvor eine angemessene Absperrung installiert werden. Ferner ist eine feste Verankerung der benachbarten Gitter sicherzustellen. Die Öffnungen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder zu verschließen und die ordnungsgemäße Wiederherstellung mit der Rückgabe der Arbeits-erlaubnis zu dokumentieren.

Abdeckungen müssen grundsätzlich für die Aufnahme der erwarteten Kräfte konstruiert sein. Sie sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern, damit ein Rutschen oder eine unbeabsichtigte Entfernung vermieden wird.

#### 5.4.4 Arbeiten in Höhen

Bei folgenden Absturzhöhen ist grundsätzlich eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- Ab 0,00m Höhe: an oder über Stoffen (z. B. Wasser), in denen man versinken kann.
- Ab 1,00m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen, Bedienungsstände von Maschinen und deren Zugänge sowie stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege

Für Montage und Demontage von Geräten und Ausrüstung (z. B. Krane, Sonderbauformen) muss dem AG vom AN rechtzeitig ein Montage- oder Demontageplan vorgelegt werden, in dem die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sowie die verwendeten Maschinen, Ausrüstung und Werkzeuge aufgelistet sind. Dieser unterliegt der Genehmigung des Auftraggebers.

Freies Klettern ist auf der Baustelle nicht gestattet. Ein Sicherheitsgeschirr ist nur gestattet, wenn andere Maßnahmen zur Risikominderung auf Grundlage der Risikobewertung nicht möglich sind, d. h. kollektive technische Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Die Anschlagpunkte sind dem Mitarbeiter vom AN vorzugeben; dieser ist ferner in der sicheren Verwendung der PSA gegen Absturz regelmäßig zu unterweisen und er darf nicht alleine arbeiten. Es ist ein orts- und tätigkeitsbezogenes Rettungskonzept zu erstellen.

Arbeiten im Freien in Höhen dürfen bei schwierigen Wetterbedingungen, z. B. Gewitter, starken Winden oder Glätte-Risiko nicht ausgeführt werden.

##### 5.4.4.1 Leitern und Tritte

Eine Leiter darf nur zum Überwinden von Höhenunterschieden und bei kurzfristigen Bauleistungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsnormen verwendet werden.

Jegliche Leitern und Tritte vor Ort müssen die entsprechenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften einhalten, in einwandfreiem Zustand und entsprechend gekennzeichnet sein.

Folgendes ist bei der Verwendung von Leitern zu beachten:

- Die ordnungsgemäße Leiterlänge ist für jede Nutzung festzulegen (bis zu 5 m Höhenunterschied, 1 m Überhang beim Ausstieg).
- Die Anlegeleiter muss für die Sicherstellung der Standfestigkeit im korrekten Winkel angelegt werden (ca. 68° - 75°) und von einer zweiten Person oder durch andere angemessene Maßnahmen gesichert sein, um ein Umfallen oder Rutschen zu vermeiden, z. B. mit Riemen oder Seilen an beiden Holmen.
- Es sind Leitern aus nichtleitendem Material bei Arbeiten mit elektrischer Ausrüstung oder in Schalträumen zu verwenden.

##### 5.4.4.2 Arbeiten mit Absturzrisiko / Arbeiten in Höhen

Mitarbeiter müssen gegen Abstürzen durch folgende Maßnahmen gesichert sein:

Installation eines 3-teiligen Seitenschutzes (Bordbrett, Zwischenholm, Geländerholm) nach den jeweils gültigen Vorschriften „Arbeits- und Schutzgerüste“ (u. a. BAW\_003 u. BGI 5101).

Absperrband, Ketten oder Schnüre jeglicher Art, Seile und Geländer, die die zuvor genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind als Sicherheitsabsperren nicht zulässig und dürfen somit nicht verwendet werden.

Jeder AN muss zu jeder Zeit die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Schließung von Boddurchbrüchen und den Schutz bei Wanddurchbrüchen und Ähnliches in seinem eigenen Arbeitsbereich, einschließlich Zufahrtsstraßen, ungeachtet des in diesem Bereich herrschenden Zu-

stands bei Beginn oder während der Arbeiten ergreifen. Er muss während des gesamten Arbeitszeitraumes derartige Sicherheitsmaßnahmen umsetzen.

Wenn die zuvor genannten Sicherheitsabsperungen aus technischen Gründen nicht befestigt werden können, sind Maßnahmen zum Auffangen herabstürzender Personen umzusetzen.

Folgende Sicherheitseinrichtungen können verwendet werden:

- Schutzgerüste
- Dachfanggerüste
- Schutzabsperungen
- Sicherheitsnetze

Wenn eine Arbeit in Höhen ausgeführt werden muss, für die eine Absturzsicherung (dreiteiliger Seitenschutz sowie ein Boden ohne Bodenöffnungen) nicht aufgebaut werden kann oder die Aufstellung einer Absturzsicherung wie zuvor beschrieben nicht möglich ist, dann ist eine Sicherung gegen Absturz durch Verwendung von Sicherheitsgeschirr und zugelassene Verbindungsmittel erforderlich. Sicherheitsgeschirre, Seile und Schutzhelme mit 4-Punkt-Kinnriemen müssen in ausreichender Anzahl auf der Baustelle verfügbar sein und verwendet werden. Es ist untersagt, Gegenstände fallen zu lassen oder zu werfen.

#### 5.4.4.3 Gerüste

Einzelheiten zum Umgang mit Gerüsten sind in der BAW\_003 beschrieben und ergänzen verbindlich die hier gemachten Angaben.

Jeder Nutzer muss den Zustand des Gerüsts vor Nutzung überprüfen. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Gerüstbauunternehmen zu melden und von diesem zu beheben. Veränderungen am Gerüst dürfen nur von Gerüstbauunternehmen vorgenommen werden.

Der Gerüstbauer ist für den sicheren Auf- und Abbau des Gerüsts verantwortlich. Er bestätigt schriftlich auf dem Gerüstfreigabeschein den ordnungsgemäßen Aufbau des Gerüsts. Vor Verwendung des Gerüsts ist seine Eignung für den beabsichtigten Zweck erneut vom Benutzer zu überprüfen.

Gerüste in der Nähe von stromführenden Teilen, insbesondere von Freileitungen, müssen ordnungsgemäß geerdet sein. Die Errichtung ist im Einzelfall mit dem AG zu klären.

Elektrische und andere Leitungen (z. B. Dampf-, Säure- und Druckleitungen) müssen gegen Schäden in angemessener Art und Weise geschützt sein. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit dem AG abzustimmen.

Nur freigegebene Gerüste (s. Gerüstschein) dürfen verwendet werden. Der AG ist dazu berechtigt, Gerüste bei Erfordernis zu sperren. Gerüste ohne Freigabeschein gelten als gesperrt und dürfen nicht verwendet werden.

#### **Persönliche Schutzausrüstung beim Aufbau von Gerüsten:**

Zusätzlich zur PSA gegen Absturz ist bei der Montage und Demontage von Gerüsten ein Schutzhelm mit 4-Punkt-Kinnriemen zu tragen. Das Konzept zur Sicherung gegen Absturz ist gemäß der dynamischen Gefährdungsbeurteilung den Montagebedingungen anzupassen. (z. B.: Y-Falldämpfer, Höhensicherungsgerät, vorseilendes Geländer, etc.)

**Vorgehensweise beim Einsatz von Gerüsten:**

Der Besteller legt die Anforderungen für Gerüste fest, z. B. Verwendungszweck und Lastanforderung, falls zutreffend.

Jeder Gerüstnutzer ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Gerüsts verantwortlich. Vor der Nutzung muss der Nutzer eine Überprüfung auf sichtbare Mängel durchführen.

Wenn während der Überprüfung Mängel festgestellt werden, darf das Gerüst bis zur Behebung derartiger Mängel nicht verwendet werden. Das Gerüst ist durch eindeutige Kennzeichnung am Gerüsteinstieg zu sperren. Darüber hinaus sind die Aufstiege zu entfernen oder durch Absperungen zu sichern, die den Aufstieg verhindern. Mängel dürfen nur durch Gerüstbauer behoben werden.

**Verbote:**

Die Nutzung von Ersatzkonstruktionen mit Kisten, Kabeltrommeln, Tonnen, Stühlen, Brettern etc. anstelle eines Gerüsts ist strengstens verboten.

Das Gerüst darf nicht über den Handlauf erklommen werden. Das Balancieren auf Holmen, Stangen, Balken und Verbindungsstücken des Gerüsts ist strengstens untersagt und führt zum Verweis von der Baustelle. Das Hochklettern am Gerüst außerhalb der Aufstiegsleitern ist strengstens verboten. Unbefugte Änderungen am Gerüst sind verboten.

**Besondere Anmerkungen:**

Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich zu dieser Zeit weder Personen noch Materialien auf ihnen befinden. Nach deren Verschiebung muss ein ordnungsgemäßes Blockieren der Räder sichergestellt werden.

Für den Aufstieg an Fassadengerüsten sind ausschließlich Podesttreppenaufstiege bzw. Podesttreppentürme zugelassen. Wenn Leitern als außenliegende Aufstiegshilfen in Ausnahmefällen verwendet werden, sind diese sicher am Gerüst zu befestigen und auf einer Seite mit einem Handlauf auszustatten. Die maximal zulässige Länge für Leitern ist 6 m (mit 1 m über der Aufstiegsstelle).

Bodenöffnungen und Öffnungen in Kletterrahmen sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Wenn Gerüste auf höher gelegenen Plattformen aufgestellt werden, muss ein Sturz von der Leiter über die Sicherheitsabspernung der Plattform (Geländer) sicher verhindert werden, z. B. durch Erhöhung des Geländers oder mittels eines angemessenen Seiten- oder Rückenschutzes an den Aufstiegsleitern.

Der AN muss sicherstellen, dass vollständige Informationen und Einzelheiten in Bezug auf die zulässige Nutzung und Tragfähigkeit der Gerüste sichtbar an den Gerüsten mittels eines Kennzeichnungssystems angebracht sind.

**5.4.5 Arbeiten mit sonstigen besonderen Gefährdungen****5.4.5.1 Heißenarbeiten**

Bei Arbeiten wie Brennschneiden, Schweißen, Schleifen und funkenerzeugende oder ähnliche Tätigkeiten, die eine Brandgefahr und/oder eine unbeabsichtigte Auslösung von Brandmelde- oder Löschanlagen bewirken können, sind die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen detailliert zu beschreiben.

Es gelten u. a. folgenden Bedingungen:

- Wenn Tätigkeiten mit Brandgefahr auszuführen sind, muss der AN den AG über die Notwendigkeit von solchen Arbeiten informieren und alle im Verlauf dieser Arbeiten einzuhaltenden Maßnahmen mit dem AG abstimmen.
- Der AN darf keine Arbeiten mit Brandgefahr in engen Räumen oder unterirdisch durchführen, wenn diese Arbeiten an der Oberfläche ausgeführt werden können.
- Der AN muss den Kontakt der Mitarbeiter sowohl mit Schweißrauch als auch mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Rauchgasen begrenzen und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter einleiten.
- Der AN muss während der Ausführung der Arbeiten mit Brandgefahr sicherstellen, dass ausreichende Feuerlöschmittel und -geräte zu jeder Zeit verfügbar sind.
- Nach Beendigung oder Aussetzen der Arbeiten mit Schweiß- oder Verbrennungsgasen müssen alle Schläuche aufgerollt und gelockert werden. Gasflaschen müssen zuge dreht sein.
- Die Vorschriften der Arbeitsgenehmigung für Arbeiten mit Brandgefahr sind einzuhalten.
- Flammenhemmende Kleidung ist Pflicht; sofern Warnwesten nicht flammenhemmend ausgestattet sind, können diese für die Dauer der entsprechenden Tätigkeit abgelegt werden.
- Die Notwendigkeit Brandmelder vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, ist im Rahmen des besonderen Arbeitserlaubnisverfahrens zu prüfen und mit dem AG abzustimmen.

#### 5.4.5.2 Hebezeuge (Lastaufnahmeeinrichtungen)

Der AN muss sicherstellen, dass die Lastaufnahmemittel und Hebezeuge (Lastaufnahmeeinrichtungen und Schlingen) die geltenden Normen und Arbeitsschutzbestimmungen erfüllen und regelmäßig entsprechend geprüft werden.

Der AN ist für die Überprüfung der Lastaufnahmeeinrichtungen und Schlingen auf Mängel, Nutzlast etc. durch einen Sachverständigen verantwortlich. Die maximal zulässige Tragfähigkeit von Hebezeugen sowie Lastaufnahmeeinrichtungen und Schlingen darf nicht überschritten werden. Die Art der für die bestimmte Transportaufgabe ausgewählten Lastaufnahmeeinrichtung muss sicherstellen, dass bei ordnungsgemäßer Nutzung die Last angehoben, gehalten und wieder sicher abgesetzt werden kann. Bei Mängeln oder beim Verdacht auf Mängel muss der AN sicherstellen, dass die Ausrüstung nicht wiederverwendet wird.

Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nicht zum Transport von Personen verwendet werden. Des Weiteren ist das Befördern von Personen auf Lasten, die von Kränen angehoben sind, verboten und führt zum Verweis von der Baustelle.

Hebezeuge und Schlingen dürfen nur von entsprechend geschultem Personal verwendet werden.

Regelungen in Bezug auf Arbeitsverfahren müssen mit dem AG abgestimmt werden, wenn mehrere Kräne zusammenarbeiten (gemeinsame Hubarbeiten).

Die Nutzung von Schlingen und Lastaufnahmeeinrichtungen ist nicht ohne die Angabe der Tragfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Sichtprüfung gestattet.

Lasten dürfen mit einer Erdbaumaschine nur angehoben werden, wenn die Maschine laut Betriebsanleitung des Herstellers für den Hebezeugbetrieb, z. B. mit speziellen Anschlagpunkten, konstruiert ist. Der Aufenthalt unter einem angehobenen Baggerlöffel oder einer angehobenen Last ist verboten.

Die Gefahrenzone unter schwebenden Lasten muss vom AN abgesperrt und durch Sicherungsposten gesichert werden.

Wenn Bereiche anderer AN durch Aufstellung / Montage von Kranen betroffen sind, muss dem AG rechtzeitig eine Beschreibung des Montagevorgangs vorgelegt und von ihm genehmigt werden.

#### 5.4.5.3 Arbeiten in engen Räumen

Bei erforderlichen Arbeiten in engen Räumen und Behältern sind auf Basis der Gefährdungsbeurteilung z. B. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Schutzmaßnahmen schriftlich festlegen
- Kontrolle der Maßnahmen durch den Aufsichtführenden vor Ort
- Sicherungsposten außerhalb der Gefahrenzone bereitstellen
- vor Beginn der Arbeiten Freimessung durchführen und dokumentieren
- Notfall- und Rettungsmaßnahmen festlegen
- bei Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln in leitfähiger Umgebung: Schutzkleinspannung/Schutztrennung

Gasflaschen dürfen nicht innerhalb von engen Räumen verwendet werden.

#### 5.4.5.4 Erd- und Aushubarbeiten

Der AN muss sich selbst rechtzeitig vor Beginn von Aushubarbeiten in jeglichen Arbeitsbereichen in Bezug auf den möglichen Bestand und die Verlegung von Kabeln, Erdungskabeln, Rohrleitungen etc. informieren, um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden.

Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen dergl. nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall vorab die Genehmigung der Bauleitung des AG einzuholen.

Bei Aushubarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1,25m muss der anstehende Baugrund mit dem für diese Bodenart und Beschaffenheit erforderlichen Gefälle abgebösch oder durch entsprechenden Verbau gesichert werden. Bei Auffälligkeiten wie beispielsweise einer besonderen Färbung oder einem ungewöhnlichen Geruch des Aushubs ist die Arbeit unverzüglich zu unterbrechen und die Bauleitung des Auftraggebers zu informieren.

Alle entdeckten Kabel, Rohre, Versorgungs- oder Telekommunikationsleitungen dürfen nur nach Genehmigung des Auftraggebers berührt werden. Sollten Schäden infolge der Verletzung dieser Vorschriften auftreten, ist der AN für jegliche anfallenden Reparaturkosten haftbar.

Unterirdische Anlagen (Rohrleitungen und Kabel) sind vor Verfüllung einzumessen. Die Verfüllung darf nur nach Ausstellung einer schriftlichen Freigabe seitens der Bauleitung des AG begonnen werden.

Bei der Aufstellung von Maschinen, Transporteinrichtungen und Ähnlichem in der Nähe von Schächten und Baugruben ist ein Sicherheitsabstand entsprechend den einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Aushubbereiche/Baugruben müssen stets durch Absperrungen in Form von Zaunelementen oder Geländern gesichert werden. Die Verwendung von Absperrband ist grundsätzlich nicht gestattet. Ketten (rot/ weiß) können zur Kennzeichnung von Verkehrswegen verwendet werden.

#### 5.4.5.5 Ionisierende Strahlung

Arbeiten mit Strahlenquellen müssen dem AG 48 Stunden im Voraus gemeldet werden und es ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis einzuholen. Die Einhaltung der Anforderungen der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung muss nachgewiesen werden. Erforderlichenfalls wird der Name des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten des AN dem AG mitgeteilt.

Bei Arbeiten mit Strahlenrisiko muss der Gefahrenbereich, einschließlich der Zugänge zu Rohrleitungen, Kanälen und Ähnlichem innerhalb dieses Bereichs, durch Absperrungen, einschließlich besonderer Warnschilder und Sicherungsposten, abgesperrt sein. Mit Ausnahme der zur Ausführung dieser Arbeiten eingesetzten Personen darf sich keine andere Person in diesen Bereichen aufhalten.

#### 5.4.5.6 Extreme Witterungseinflüsse/Winterdienst

Es obliegt dem AN, sich rechtzeitig über Wettervorhersagen zu informieren und ggf. die Arbeiten z. B. bei Sturmwarnungen einzustellen. Zum Schutz vor Witterungseinflüssen (z. B. Gewitter, Sturm, Hagel) sind im Bau befindliche Anlagen, Konstruktionen und Materialien wie Bauholz, lose Gerüstplanken, Bleche und Kunststoffplatten, etc. zu verankern oder festzubinden. Jeder Arbeitsplatz im Außenbereich ist in einem gegen Windschaden gesicherten Zustand zu verlassen, bevor die Arbeiten unterbrochen werden. Vor einer Wiederaufnahme der Arbeiten muss der ordnungsgemäße Zustand des Arbeitsbereiches/der Arbeitsmittel (z. B. bei Gerüsten durch den Gerüstersteller) überprüft werden.

Der AG lässt die befestigten Baustraßen und Fußwege der allgemeinen Baustelleneinrichtung bei Schneefall räumen und führt den Winterdienst durch. Teilflächen, die dem AN zur Verfügung gestellt und diesem übergeben wurden, obliegen der Verantwortung des AN. Ferner fällt die Schaffung eigener winterfester Arbeitsplätze einschließlich Schneeräumung und Maßnahmen gegen Rutschgefahren in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Er ist für die Erstellung des Winterbereitschaftsdienstplans für seinen Arbeitsbereich zuständig.

#### 5.4.5.7 Gefahrstoffe

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind zudem die Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu ermitteln. Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen sind unter Anwendung der Grundpflichten gem. GefStoffV festzulegen und eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

Gefahrstoffverzeichnis (Bezeichnung, Einstufung, Mengen, Arbeitsbereich), Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen müssen dem AG zugänglich gemacht werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens des AG zu benennen.

Gefahrstoffe dürfen mit Ausnahme der Kleinstmengenregelung (1000-Punkte-Regelung) nur mit Anmeldung (Transportavisa) angeliefert und entsprechender Arbeitsgenehmigung (s. u. a. IBS-AW\_XXX) verarbeitet werden. Die Lagerung von Gefahrstoffen bedarf der Genehmigung der Bauleitung des AG. Die Mengen am Arbeitsplatz sind auf das für die Tätigkeit bzw. maximal für eine Tagschicht erforderliche Maß zu beschränken.

Beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) sind zur Einhaltung der Grenzwerte staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

#### 5.4.6 Elektrische Anlagen

Arbeiten unter Spannung sind nicht erlaubt.

##### 5.4.6.1 Baustromnetz

Hauptspeisepunkte (Energiestützpunkte) werden vom AG installiert. Für den Anschluss von Baustromverteilern ist vom AN unter Angabe der benötigten Leistung (Art, Menge, Dauer) eine schriftliche Freigabe bei der zuständigen Bauleitung des AG einzuholen. Der AG weist dem AN einen Anschlusspunkt zu. Die Verbindungsleitungen zwischen dem Hauptspeisepunkt und der AN-Unterverteilung sind durch den AN zu stellen. Der Anschluss an den Hauptspeisepunkt erfolgt durch den AG. Die Installation und Unterhaltung von Unterverteilungen und Leitungen

gen/Kabeln liegt einschließlich der Einhaltung der UVV- und VDE-Vorschriften in Verantwortung des AN.

#### 5.4.6.2 Erdverlegte Installationen

Für alle Arbeiten, bei denen ein Aushub erforderlich ist, müssen vorab beim AG eine Arbeitserlaubnis („Schachtschein“; s. IBS-AW\_XXX) eingeholt werden.

In der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen sind Aushubarbeiten mit größter Sorgfalt und gegebenenfalls mittels Handausgrabungen auszuführen.

Freiliegende oder durch die Aushubarbeiten beschädigte Kabel sind unverzüglich dem AG zu melden.

#### 5.4.6.3 Arbeiten in elektrotechnischen Betriebsräumen und Anlagen

Elektrische Betriebsräume sind verschlossen und mit Warnschildern gekennzeichnet. Der Zutritt in elektrische Betriebsräume ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft gestattet. Für Arbeiten in elektrischen Räumen ist eine separate Arbeitsgenehmigung erforderlich; diese ist im Freischaltbüro a zu beantragen. Ferner hat der AN einen Arbeitsverantwortlichen vor Ort zu benennen, welcher durch die Mitarbeiter der Warte entsprechend unterwiesen wird. Auf die Einhaltung der DGUV-Vorschrift 3 und die VDE 0105 wird hingewiesen.

#### 5.4.6.4 Schutz gegen Berührungsspannung

Der AN muss seine Mitarbeiter darüber informieren, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtung nur mit einer vorher ausgestellten schriftlichen Genehmigung der Bauleitung des AG und unter der ständigen Überwachung einer Elektrofachkraft des Auftragnehmers gestattet sind. Den Anordnungen der Elektrofachkraft ist Folge zu leisten. Der AN hat seine Mitarbeiter mittels einer tätigkeits- und ortsspezifischen Betriebsanweisung gemäß VDE 0105 zu unterweisen.

In Kesseln, Behältern und Rohrleitungen, engen Räumen aus leitfähigem Material sowie an solchen mit begrenzter Bewegungsfreiheit sind entweder Trenntransformatoren oder Beleuchtungsequipment und Elektrowerkzeuge mit Kleinspannung zu verwenden (s. auch Kapitel „Arbeiten in engen Räumen“).

#### 5.4.6.5 Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich von Freileitungen dürfen keine Masten aufgestellt und keine Materialien im Annäherungsbereich von Freileitungen gelagert werden, wenn ihre Nutzung insofern ein Risiko darstellt, dass die vom Netzbetreiber geforderten bzw. generell vorgeschriebenen Schutzabstände nach VDE 0105 Teil 100 unterschritten werden könnten.

Bei Arbeiten und sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Freileitungen und/oder elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die entsprechenden Bestimmungen der VDE 0105 Teil 100 zu beachten. Für Arbeiten ist eine schriftliche Freigabe bei der BL des AG einzuholen. Des Weiteren sind Hub- und Drehbewegungen von Kranen so zu begrenzen, dass die Schutzabstände nicht unterschritten werden. Zusätzlich ist jeder Kran durch den AN mit einem Erdseil mit ausreichendem Querschnitt zu erden.

Bauablaufbedingte Annäherungen an diese Anlagen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Abklärung mit der Bauleitung des AG und einer separaten Arbeitsfreigabe.

#### 5.4.6.6 Elektrische Ausrüstung und Anschlusskabel

Für alle auf der Baustelle eingesetzten elektrischen Geräte und Ausrüstungsteile sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Elektrisch angetriebene Handwerkzeuge müssen zum Gebrauch auf Baustellen zugelassen sein. Sie sind den erforderlichen Prüfungen zu unterziehen. Die Häufigkeit der Prüfung regelt die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers, mindestens sind jedoch die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Prüfungen sind auf dem Werkzeug, beispielsweise in Form einer Plakette, zu dokumentieren. Defekte oder ungeprüfte nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind umgehend aus dem Verkehr zu ziehen.

Die nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel müssen mittels Fehlerstromschutzschalter bei max. 30 mA Fremdstrom gesichert, ordnungsgemäß galvanisch getrennt, mit Zuleitungen in gutem Zustand ausgerüstet sowie mit fest an den Zuleitungen fixierten Steckern gesichert sein. Sie sind von einer Elektrofachkraft gemäß DGUV-Vorschrift 3 §5 zu überprüfen; die Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und nach Aufforderung der Bauleitung des AG zu übergeben.

Leitungen und Kabel sind so zu führen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Der zulässige Stromverbrauch eines Schalters oder Transformators darf nicht überschritten werden.

Griffe, Handkurbeln und Gehäuse der Kabelroller müssen aus elektrisch nichtleitendem Material hergestellt oder mit diesem überzogen sein. Kabelroller müssen über eine ausreichende mechanische Festigkeit für die Nutzung unter schwierigen Bedingungen verfügen, mindestens die Schutzart IP 44 und die Vorgaben der DGUV Information 203-006 erfüllen.

Der AN muss sicherstellen, dass die die elektrische Ausrüstung betreibenden Personen zusätzlich zu den entsprechenden beruflichen Qualifikationen über die Gefahren von Elektrizität unterwiesen worden sind.

#### 5.4.7 Brandschutz/Alarmplan

Der AN ist verpflichtet, die dieser BSO als Anlage beigefügte Brandschutzordnung einschließlich des Alarmplans zu beachten und seine Mitarbeiter einschl. Nachauftragnehmer diesbezüglich zu unterweisen.

Darüber hinaus ist entsprechend der Art und des Umfangs der auszuführenden Tätigkeiten ggf. ein zusätzlicher Brandschutzplan für seinen Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Themen zu erstellen:

- Sicherstellung geeigneter und angemessener Brandsicherheitsbewertungen für die auszuführenden Arbeiten auf der Baustelle,
- Benennung von Fachkräften als Brandschutzbeauftragte,
- Beschilderung von Fluchtwegen,
- Bekanntgabe der Notrufnummern (einschließlich 24-stündigem Notrufdienst),
- Durchführung regelmäßiger Brandschutzübungen,
- Verbot von offenen Feuerstellen und zusätzlichen tragbaren elektrischen Heizkörpern,
- Einhaltung des Freigabeverfahrens des AG für „Heißarbeiten“ gem. IBS-AW\_XXX
- Bereitstellung von geeigneten Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und angemessenen Fluchtwegen in allen bezeichneten Anlagen aufgrund der in den Brandsicherheitsbewertungen enthaltenen Vorschriften sowie Sicherstellung der regelmäßigen Überprüfung und Prüfung dieser,
- Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten etc.) sowie Telefone dürfen nicht beschädigt, verändert oder verdeckt werden.
- Beachtung der Konstruktion aller elektrischen und mechanischen Systeme, Vermeidung einer Überlastung des Stromversorgungssystems und Aufrechterhaltung eines guten Betriebszustandes von Einrichtungen und Maschinen,
- Sicherstellung, dass alle Mitarbeiter des Auftragnehmers im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsmaßnahmen geschult sind,

- Förderung von Sauberkeit und Ordnung sowie Sicherstellung, dass jegliche nicht mehr benötigten brennbaren Stoffe aus dem Arbeitsbereich entfernt werden,
- Feststellung aller möglichen Brandquellen und Brandklassen sowie geeigneter Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

## 5.5 Umweltschutz

Bei Fragen des Umweltschutzes (z. B. Abfallentsorgung, Gefahrguttransport, Emissions- und Gewässerschutz) sind die Anweisungen des Umweltbeauftragten des AG zu beachten. Im HSE-Plan des AN wird dargelegt wie auf Grundlage der in Gefährdungsbeurteilungen und Risikobewertungen ermittelten Umweltauswirkungen Maßnahmen zu deren Beherrschung nach Stand der Technik abgeleitet und umgesetzt werden.

### 5.5.1 Abfall

Die Prinzipien zu Verminderung, Wiederverwendung und Recycling gelten für Abfall und Schrott, überschüssiges Material und die Abfallbeseitigung auf der Baustelle. Der AN ist als Abfallerzeuger verpflichtet, jeglichen Abfall (auch Hausmüll) einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus müssen anfallende Abfälle nach Abfallarten in dafür geeignete Behältnisse sortiert werden, damit ein möglichst hoher Verwertungsgrad erzielt werden kann. Die Einrichtung von Sammelplätzen ist mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Abfälle sind regelmäßig und zeitnah von der Baustelle zu entfernen.

Der AN ist dazu verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis gemäß dem Abfallrecht zu erbringen. Der AG hat die Möglichkeit, die schriftlichen Nachweise zu jeder Zeit zu kontrollieren.

Der AN muss im monatlichen HSE-Bericht eine Übersicht des entsorgten Volumens gefährlicher und ungefährlicher Abfälle mit folgenden Angaben zur Verfügung stellen: Abfallschlüsselnummer, Abfallbeschreibung, Menge, Recycling (Material/energetische Nutzung) oder Entsorgung (Verbrennung / Deponierung), Entsorgungsanlage.

Der AN ist dazu verpflichtet, den AG von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen freizustellen, die infolge einer unsachgemäßen Abfallentsorgung anfallen.

### 5.5.2 Lärm

Gemäß den Immissionsschutzanforderungen sind lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen-AVV Baulärm) v. 19.08.1970 (Beilage z. Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu berücksichtigen. Während der Bauphase dürfen die gemäß TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte auch unter Beachtung der Baumaßnahmen gemäß Nr. 4.1 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten werden.

Für die Durchführung der Bauarbeiten insbesondere während der Nachtzeit (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Der AN hat folgende Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung zu berücksichtigen und entsprechend im HSE Plan aufzuführen:

- Planung der Arbeitsmethoden und -verfahren zur Emissionsbegrenzung
- Auswahl von Maschinen und Geräten mit geringen Emissionen
- Bewertung von Emissionen und Belastungen durch eine benannte Fachkraft

- Kennzeichnung der Lärmbereiche, falls erforderlich, mit entsprechenden Schildern, Bereitstellung von Lärmschutzwänden und -einhausungen.

### 5.5.3 Staubemissionen/Luftverunreinigungen

Emissionen von Staub sind durch staubarme Verfahren zu minimieren bzw. entsprechende Staubminderungsmaßnahmen oder andere Schutzmaßnahmen im HSE Plan aufzuführen und in der Bauphase umzusetzen.

Luftverunreinigungen entstehen im Baustellenbetrieb im Wesentlichen durch den Betrieb von Maschinen und Geräten. Der AN stellt im HSE Plan dar, wie (z.B. durch emissionsmindernde Maßnahmen bei den Maschinen und geeignete Betriebsabläufe) Luftverunreinigung durch Baumaschinen reduziert werden.

### 5.5.4 Gewässerschutz / Bodenschutz

Der AN muss sicherstellen, dass Wasser gefährdende Stoffe (z. B. Dieseldieselkraftstoff, im Schadensfall verschmutztes Löschwasser etc.) nicht in offene Gewässer gelangen. Im Falle einer dennoch eintretenden Gewässerverschmutzung mit Wasser gefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Betriebsfeuerwehr (s. Alarmplan) zu informieren.

Zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen in der Bau-/IBS-Phase sind in ausreichendem Umfang geeignete Mittel zum Grundwasserschutz bei Ölaustritten in Schadens- und Reparaturfällen (z. B. Ölbindemittel) durch den AN vorzuhalten.

Der HSE-Plan des AN muss die v. g. Maßnahmen sowie alle Einzelheiten zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung infolge von Bauleistungen sowie die dazugehörigen Umweltrisiken beinhalten.

### 5.5.5 Gefahrguttransport

Gefahrguttransporte müssen auch innerhalb der Baustelle den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, z. B. ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Gefahrgüter sind in ordnungsgemäße Behälter so zu verpacken, dass der Inhalt nicht unter den angenommenen Beförderungsbedingungen austreten kann. Der AN muss sicherstellen und im HSE Plan darlegen, dass seine verantwortlichen Mitarbeiter gefahrgutrechtlich geschult sind und ggf. ein Gefahrgutbeauftragter die Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Anforderung überwacht.

Der AG behält sich vor, eingehende Gefahrguttransporte vor Einfahrt auf das Baustellengelände zu prüfen.

## 6 Anlagen

Anlage 1: Alarmplan Ir6

Anlage 2: Brandschutzordnung Neubau Irsching 6

Anlage 3: Auflistung von weiteren Regularien (Anweisungen, Formularwesen, etc.)